

Arbeitsgruppe "Bioethik" des Instituts für Sozialethik

***FORTPFLANZUNGS-
MEDIZIN UND
HUMANGENETIK***

**Ein Beitrag zur Diskussion über die
Beobachterinitiative**

Studien und Berichte 40 (1990)
aus dem Institut für Sozialethik des SEK

© **Institut für Sozialethik des SEK, Bern**

1. Auflage 1990

Herausgegeben von Roland J. Campiche,
Hans Ulrich Germann und Hans-Balz Peter

Gleichzeitig auf Französisch erschienen:
Procréation assistée et science génétique.
Enjeux d'une votation.
Etudes et Rapports de l'Institut d'éthique sociale
de la FEPS, Lausanne 1990

Druck: Zollinger AG, Adliswil

ISBN 3-7229-0036-0

Vorwort

Es geht um heikle Fragen, die von der Volksinitiative "gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen", besser bekannt als "Beobachterinitiative", angeschnitten werden. Die Ethik möchte schweigen und abwarten: Allzu leicht wird eine Stellungnahme durch die wissenschaftlich-technische Entwicklung überholt. Doch nun ist die Diskussion in vollem Gange: Zum ersten, vom Bundesrat vorgelegten, Gegenentwurf ist eine zweite, von der vorbereitenden Ständeratskommission ausgearbeitete Fassung dazugekommen. Sie wurde vom Ständerat übernommen. Noch ist nicht klar, worüber die Stimmberechtigten schliesslich abstimmen werden.

Um die anstehenden Probleme unter ethischen Gesichtspunkten bearbeiten zu können - ohne voreilig eine definitive Position einzunehmen - hat das Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Ihr Auftrag war es, eine Studie zu erstellen, die die zugrunde liegenden ethischen Probleme aufzeigt und die durch die Initiative und den Gegenentwurf des Bundesrates vorgeschlagenen Verfassungsartikel kritisch beleuchtet.

Es geht darum, einen Verfassungsartikel zu schaffen, der die Entwicklung in den Gebieten Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie in geordnete Bahnen lenken kann und Missbräuche verhindert. Die bestehenden Regelungen sind nicht ausreichend. Es braucht eine Grundlage, die die neuen Möglichkeiten, wie sie durch die wissenschaftliche Entwicklung eröffnet worden sind, berücksichtigt.

Um eine Vorstellung von einem Teil der Techniken, die von der Beobachterinitiative anvisiert werden, zu erhalten, verweisen wir auf Studien und Berichte Nr. 37: In-vitro-Befruchtung. Technische Möglichkeiten und ethische Perspektiven. Im vorliegenden Heft geht es in erster Linie um eine Analyse der Beobachterinitiative und des Gegenentwurfes des Bundesrates. Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Verfassungsänderungen werden sorgfältig abgewogen. Die ethischen Überlegungen werden auf dem Hintergrund protestantischer Tradition angestellt. Sie unterscheiden sich von der katholischen Tradition, wie die im zweiten Teil abgedruckte vergleichende Studie von Isabelle Chappuis-Juillard zeigt. Im Anhang werden zwei Texte wiedergegeben, die für die Diskussion der Problematik wichtig sind: die Empfehlungen des ökumenischen Rates der Kirchen und der Gegenentwurf zur Beobachterinitiative wie er vom Ständerat befürwortet wird.

Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im November 1989 abgeschlossen. Sie konnte den von der Ständeratskommission vorgelegten zweiten Gegenentwurf nicht mehr in ihre Überlegungen einbeziehen.

Die Herausgeber danken der Arbeitsgruppe und besonders der Präsidentin, Frau Rüedi-Bettex, für diesen vielfältigen und anregenden Beitrag.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Bioethik

Isabelle Chappuis-Juillard (Pfarrerin, Genf)

Jeannie Coray (Juristin, Genf)

Helmut Kaiser (Ethiker, Mitarbeiter ISE bis Mai 1989, Pfarrer, Spiez)

Madeleine Rüedi-Bettex (Ärztin, Neuenburg)

Jean-Marie Thévoz (Theologe, Lausanne)

Die Mitglieder dieser Gruppe, mehrheitlich Westschweizerinnen und Westschweizer französischer Sprache, bemühten sich um ein gemeinsames Abschlussdokument, obgleich für einzelne Aspekte eher bald dieser, bald jener in der Gruppe vertretene Beruf zuständig war. Isabelle Chappuis-Juillard und Jeannie Coray besorgten die Schlussredaktion des französischen Textes.

Zur Disposition des Dokumentes

Wir schlagen vor, den Text der Initiative und die Begründung der Initianten in einem ersten Durchgang einer allgemeinen Analyse zu unterziehen. Wir versuchen, die Tragweite der Initiative zu ermessen und zu diskutieren, sowohl materiell wie formell. Dieses Vorgehen hat dazu geführt, unsere ethischen Grundlagen zu klären, die juristischen Zusammenhänge zu erläutern und allfällige Lücken - ob im Text erwähnt oder nicht - auszumachen. Schliesslich haben wir uns bemüht, in bezug auf die Angemessenheit eines Gegenentwurfes Stellung zu nehmen, der die Entwicklungen der Gesellschaft und des kollektiven "Gewissens" ebenso zu berücksichtigen hätte wie die Entwicklungen der wissenschaftlichen Forschung, der medizinischen Leitlinien und juristischen Optionen, der ethischen und interdisziplinären Überlegungen auf diesem Gebiet.

Einzelne Kirchen haben bereits Unterlagen zur Vermittlung eines theologischen und christlichen Standpunktes herausgegeben. Je nach dem konfessionellen Standort handelt es sich dabei um Hilfen zur Überlegung (wie diejenige der Fédération Protestante de France) oder verbindlicheren "Instruktionen" (wie diejenige der vatikanischen Kongregation für die Glaubenslehre). In den katholischen Universitäten hatte diese Stellungnahme einen starken Widerhall bei Ärzten und Forschern, die sich in ihrer Arbeit angesprochen oder sogar blockiert fühlten. Wenn wir in unseren Diskussionen diese beiden Texte miteinander vergleichen, so möchten wir damit aufzeigen, inwiefern unsere "konfessionellen Intuitionen" hier hereinspielen. Tatsächlich beeinflusst das überlieferte Denken und Handeln, in welchem wir geboren und erzogen worden sind, unsere Ansichten und Antworten in bezug auf die grossen Fragen um Geburt, Leben und Tod. Es scheint uns daher sinnvoll, zu einer kritischen Prüfung dieser Bezugspunkte - sowohl was ihre Gegensätzlichkeit wie ihre Komplementarität betrifft - im Hinblick auf das Gespräch und die gegenseitige Verständigung unter Christen zu ermutigen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	8
Probleme und Argumente	8
Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) und seine Überlegungen zu Anfang und Ende des menschlichen Lebens	10
Ethische Orientierungspunkte	11
Gesetzgeberische Orientierungspunkte	15
<i>Erster Teil:</i>	
<i>Initiative und Gegenentwurf</i>	
Text der Initiative und Kommentar der Initianten	19
Text der Initiative	19
Erläuterungen der Initianten zum Inhalt der Initiative	19
Analyse und Diskussion der Initiative	22
Die Reichweite der Initiative	22
Von der Initiative hervorgehobene ethische Aspekte	23
Analyse der Initiative	26
Legiferieren ja, aber wie?	30
Der Gegenentwurf des Bundesrates	31
Schlussfolgerung	34

Zweiter Teil:
Katholische und evangelische Stellungnahmen

Die Stellungnahme der Kongregation für Glaubensfragen und der Beitrag der protestantischen Kirchen Frankreichs. Ein Vergleich der beiden Grundlagenpapiere (von Isabelle Chappuis-Juillard)	37
Einleitung	37
Präsentation der Dokumente	39
Die Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre	39
Die Überlegungen der "Fédération Protestante de France"	43
Schlussfolgerung	45
Anhang	48
Gegenentwurf des Ständerates	48
Empfehlungen und Vorschläge	49
des ökumenischen Rates der Kirchen	49
Literaturverzeichnis	51
1. Zitierte Literatur	51
2. Weiterführende Literatur	52

Einleitung

Probleme und Argumente

Die Entwicklung neuer Befruchtungstechniken weckt, vor allem wegen den damit verbundenen Möglichkeiten auf die menschlichen Keimzellen einzuwirken, vielfältige Befürchtungen. Es ist nötig, zwischen dem, was für die Menschheit einen Fortschritt bedeutet, und dem, was für die Würde der Person oder das Leben der Gemeinschaft bedrohlich werden könnte, zu unterscheiden. Um die menschliche Person vor den Missbräuchen dieser Techniken zu schützen, ist ihre Anwendung gesetzlich zu begrenzen; es müssen Mittel zur Verfügung stehen, um die Einhaltung dieser Grenzen sicherzustellen.

Der Ursprung des Lebens, das genetische Erbgut und die Abstammung haben einen hohen symbolischen Wert. Wenn wir versuchen, ihre Bedeutung zu erfassen, fühlen wir uns jedoch oft orientierungslos. Wir können uns den Fragen nach dem Geheimnis des Lebens nur mit grösster Vorsicht und Ehrfurcht nähern.

Die im April 1987 mit 126'686 gültigen Unterschriften eingereichte Volksinitiative widerspiegelt die Befürchtungen und das Bedürfnis, Leitplanken zu errichten. Sind die von ihr vorgeschlagenen Massnahmen aus ethischer, juristischer und medizinischer Sicht angemessen?

Angesichts der juristisch umstrittenen Punkte und angesichts der vorgesehenen Massnahmen, die der ethischen Brisanz keineswegs entsprechen, fällt es schwer, die Initiative zu unterstützen. Es müsste eine Verfassungsgrundlage ausgearbeitet werden, die es ermöglicht, jeweils ein Ausführungsgesetz zu erlassen, das sowohl dem fortschreitenden ethischen Bewusstsein als auch den Entwicklungen der Wissenschaften und der Rechtsprechung in den Nachbarländern Rechnung trägt.

Trotz dieser Mängel hat die Initiative etwas Wichtiges erreicht: Sie stellt die Problematik der durch die Fortpflanzungsmedizin eröffneten technischen Möglichkeiten in der Öffentlichkeit zur Diskussion. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird auf diese Weise die gesetzgeberische Arbeit gefördert und die öffentliche Meinungsbildung über dieses schwierige, für die Zukunft der Menschheit sogar bedrohliche Thema vorangetrieben.

Die Initiative ist als wichtiges öffentliches und politisches Ereignis zu begrüessen. Es ist zu hoffen, dass ein breiter Prozess der Bewusstseinsbildung in der ganzen Gesellschaft, namentlich aber unter den Frauen, die von der Fortpflanzungsmedizin in erster Linie betroffen sind, eingeleitet wird.

Die obenerwähnten Vorbehalte, in bezug auf den Inhalt der Initiative, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Einheit der Materie. Die Einheit der Materie wurde von den zuständigen Stellen bejaht¹. Sie bleibt aber von der Sache her diskutabel: Fortpflanzungstechniken und Eingriffe in das Erbgut würden von der Verfassung eng miteinander verbunden. In Wirklichkeit besteht bloss ein loser Zusammenhang: Durch die Fortpflanzungsmedizin sind die Embryonen erst verfügbar geworden. Übrigens sind zwischen den Zeilen des Initiativtextes Ängste, die gegenüber den Eingriffen am Anfang des Lebens gehegt werden, deutlich wahrnehmbar.

Würde des Menschen und Schutz der Familie. Die allgemeinen Grundsätze der menschlichen Würde und des Familienschutzes sollten nicht in Verbindung mit der Problematik der Gentechnologie in die Verfassung eingebaut werden. Diese Schwierigkeit liegt nicht bei der Initiative selbst: Unsere Rechtsordnung ermöglicht Initiativen nur auf Verfassungsebene.

Verbote. Es ist zu befürchten, dass die in der Initiative enthaltenen Verbote durch die wissenschaftliche Entwicklung rasch in Frage gestellt sein werden. Sie sind zudem einerseits in bezug auf schwangere Frauen und den Schutz der Embryonen ungenügend, andererseits in bezug auf Eingriffe in das Erbgut zu absolut formuliert.

Auch wenn wir die Absicht der Initiative, die menschliche Person gegen wissenschaftliche und kommerzielle Missbräuche zu schützen, begrüßen, so befürworten wir dennoch die Ausarbeitung eines Gegenentwurfes in Form eines allgemeiner gefassten und weniger starren Verfassungsartikels; im Ausführungsgesetz könnten dann die Weisungen über die Fortpflanzung auf der Grundlage bereits angefangener interdisziplinärer Studien ausgearbeitet werden². Dabei wäre den Erfahrungen und juristischen Arbeiten anderer Länder und der Entwicklung der genetischen Techniken Rechnung zu tragen.

¹ Vgl. die Botschaft S. 5.

² Vgl. dazu: Expertenkommission Humangenetik und Fortpflanzungsmedizin, Bericht erstattet an das Eidg. Departement des Innern und das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bern, August 1988. Der Bericht ist als 'Bericht Amstad' - nach dem Kommissionspräsidenten - bekannt geworden.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) und seine Überlegungen zu Anfang und Ende des menschlichen Lebens

Wir haben bereits in einem früheren Heft³ auf die Arbeiten und Stellungnahmen des Kirchenbundes und des Institutes für Sozialethik betreffend das menschliche Leben, die Empfängnis und den Tod hingewiesen. Im Zusammenhang mit der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch und der Initiative "Recht auf Leben" hat eine Arbeitsgruppe des Kirchenbundes bereits theologische und ethische Gedanken entwickelt, auf die wir uns heute stützen können:

- Der Begriff des Lebens und der Schutz des Lebens, die Frage des Gewissens, der Freiheit und der Verantwortung, die Rolle des Rechtes und des Gesetzes im Jahre 1977⁴;
- theologische Überlegungen in bezug auf eine "Logik der Gottlosigkeit"⁵;
- Das Verhältnis zwischen den Rechten des einzelnen und dem Leben der Gemeinschaft, Fragen angesichts des - dank IVF/ET (In-vitro-Befruchtung und Embryo-Transfer) - immer kleiner werdenden Geheimnisses der Entstehung des menschlichen Lebens⁶.

Das Institut für Sozialethik befasste sich auch mit Ehe- und Familienethik, wobei er namentlich versuchte, die Vielfalt der in unserer Gesellschaft sich entfaltenden Ehemodelle zu durchleuchten⁷.

³ "Arbeitsgruppe Bioethik", In-vitro-Befruchtung. Technische Möglichkeiten und ethische Perspektiven, Studien und Berichte Nr. 37, Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Bern und Lausanne 1987, S. 7-8.

⁴ Schwangerschaftsabbruch, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 1977.

⁵ "Wenn das menschliche Wollen frei über Leben und Tod eines entstehenden oder endenden Lebens entscheidet, dann könnte der entsprechende Schritt zur Eliminierung störenden oder zur Züchtigung menschlichen Lebens sich als klein erweisen." Blaser Klauspeter, Theologische Überlegungen, in: Recht auf Leben, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 1985, S. 31.

⁶ Recht auf Leben, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 1985.

⁷ Freiheit und Verantwortung in Partnerschaft und Familie, Studien und Berichte Nr. 34, Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Bern und Lausanne, September 1984.

In bezug auf das Ende des Lebens gibt es eine Reflexion über die durch die Euthanasie aufgeworfenen ethischen Probleme, namentlich über die christliche Haltung gegenüber dem Leben und dem Tod⁸.

Sobald wir uns näher auf das Gebiet der künstlichen Befruchtung einlassen, bewegen wir uns in einer bekannten Richtung ethischen Nachdenkens über das Leben. Gleichzeitig bemühen wir uns, in ökumenischer Ausrichtung die Argumente aus der Tradition der katholischen Kirche aufzunehmen und zu verstehen⁹.

Ethische Orientierungspunkte

Die ethische Überlegung erstreckt sich über ein so weites Feld, dass es illusorisch wäre, sie in wenigen Zeilen umreißen zu wollen. Aus diesem Grunde wenden wir uns einigen grundsätzlichen Fragen der bioethischen Diskussion zu.¹⁰

Die Liebe und die Anerkennung des andern als anderer im Alltag. Wenn Mann und Frau sich begegnen, machen sie die Erfahrung ihrer Unterschiedlichkeit, ihrer Andersartigkeit und ihres gegenseitigen Erkennens und Anerkennens. Am Horizont ihres Bundes ist das Kind "das Zeichen der Schöpferkraft der Liebe (...), denn das Kind des Menschen wird, im Gegensatz zum Jungen des Tieres, nicht aus Fleisch und Blut geboren, sondern aus dem Geist und dem Wort. Das heisst, es füllt den offenen Raum zwischen Mann und Frau aus durch die gegenseitige Anerkennung ihrer Andersartigkeit"¹¹.

So in der gegenseitigen Bezogenheit seiner Eltern gründend, wird das Kind als ein "ganz anderes" geboren, das in seinem eigenen Wesen aufgenommen und zum Leben erweckt werden soll. Darum wird das Kind in der ihm bestimmten Zeit geboren, um in der Auseinandersetzung mit den Vorstellungen seiner Eltern und in der Konfrontation mit den Realitäten des Alltags ein eigenes Ich zu werden (Erziehung). Es wird geboren, um im Leben seiner Eltern und in der Gesellschaft zu leben.

Das werdende Kind. "Als Frauen, die das Vorrecht haben, 'die Geburt des Lebens mitzuerleben', wissen wir aus unserem eigenen Innern, dass das Leben zwar in uns entsteht, dass wir es aber keineswegs besitzen. Wir empfangen es und geben es weiter.

⁸ Christlich sterben, menschlich sterben, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 1981.

⁹ Vgl. 2. Teil, S. 39-43.

¹⁰ Vgl. auch: Analyse und Diskussion der Initiative.

¹¹ Fuchs Eric, *Le désir et la tendresse*, Labor et Fides, Genève 1979, S. 188.

Der Akt der Geburt ist nie eine Reproduktion, wie wenn wir ein Grundmodell immer wieder reproduzieren, aus demselben immer wieder dasselbe, eine Art Fotokopie, machen würden. Nein, der Akt der Geburt ist ein Zeugungsakt, ein Akt, bei dem aus zwei verschiedenen Erbmassen und nach Bedingungen, die unserem Eingriff entzogen sind, Neues entsteht. Der Akt der Geburt ist auch ein Akt der Annahme. Das Kind wird in eine schon bestehende Beziehung zwischen Frau und Mann hineingeboren. Es ist das konkreteste Zeichen eines leiblich-seelischen Bundes.

Deshalb kann das menschliche Wesen nie auf seine biologische Form reduziert werden. Als körperlich-geschöpfliches Wesen ist es zur lebendigen, gezeugten und angenommenen Person berufen. Ein Körper aus Fleisch und Wort, der an seinem eigenen Ort steht, von welchem aus er seine Eltern, das Leben, die Welt benennen und annehmen kann"¹².

Das werdende Kind ist, ungeachtet der Art seiner biologischen Befruchtung, ein gezeugtes Wesen und nicht ein reproduzierter Gegenstand (wie dies der Ausdruck "Reproduktionstechniken" vermuten lassen könnte); es ist ein Wesen, das geboren, und nicht ein Gegenstand, der erworben wird; es ist ein in einer Beziehung stehendes Wesen und nicht ein zur Verfügung stehendes Gut.

Der Wunsch nach einem Kind ist ursprünglich eine Lebens- und Liebeskraft im Dienste der Schöpfung. Heute muss dieser Wunsch in kontrollierte Bahnen gelenkt werden: Sexualität soll auf Wunsch ohne Folgen bleiben (Empfängnisverhütung), oder Paare haben (als logische Folge der Beherrschbarkeit) Anspruch auf ein Kind. Im Leben moderner Paare gibt es eine grosse Spannung aufgrund kontrollierter (das Kind dann, wenn man es sich wünscht) und geforderter (das Kind, auf das man Anspruch hat) Fruchtbarkeit. In diesem Zusammenhang kann die Unfruchtbarkeit als leibliche Krankheit erscheinen, die einen schwer annehmbaren Prozess von Trauer, Not und Demütigung nach sich zieht. Darum wird die Zuflucht zur Spitzenmedizin als Heilsweg wahrgenommen, auch wenn er einen langen, physisch und psychisch schmerzhaften Prozess nötig macht.

Die Rolle des Arztes. Der Arzt wird oft zum einzigen Gesprächspartner unfruchtbarer Paare, welche ganz verschiedene Haltungen einnehmen. Er muss dann vorsichtig und rücksichtsvoll die durch den Kinderwunsch ausgedrückten wahren Bedürfnisse solcher Paare zu erkennen versuchen, und die beiden bis und mit dem möglichen oder tatsächlichen Fehlschlagen des Unternommenen begleiten. "Die Rolle des Arztes besteht darin, leidenden Paaren zu helfen. Dabei soll er sich an den folgenden ethischen Grundgedanken orientieren:

¹² Chappuis Isabelle, "Au Symposium des femmes à Bâle", in: Cahiers Protestants: Stérilité... fécondité. Réflexions éthiques d'un groupe de théologiennes, Lausanne 1988, H. 2, S. 32.

- Die 'Würde des Menschen' ist zu achten. Das bedeutet, dass nicht alle technischen Möglichkeiten unbesehen auf den Menschen angewendet werden dürfen. Die Herrschaft über die Natur soll mit Zurückhaltung und nur soweit ausgeübt werden, als es für das Wohl des Paares und des Kindes, das geboren werden soll, zumutbar ist und dem genannten ethischen Grundsatz der Menschenwürde entspricht.
- Die Fortschritte der Wissenschaft und die neuen Erkenntnisse, die zur "Vollendung" der Schöpfung beitragen können, sind nicht zum vornherein abzulehnen"¹³.

Die Herrschaft über das Leben. Hier geht es um zwei Problemkreise: zunächst geht es um den Status der Medizin. Diese darf nie eine nur sich selbst genügende Macht werden, die sich von ihren eigenen Zielen leiten lässt. Die ärztliche Kunst soll ein Werkzeug im Dienste des Menschen bleiben, eine Quelle des Fortschrittes im Umgang mit menschlichen Leiden.

Dann gibt es das kollektive "Gewissen", in welchem gleichzeitig die Versuchung der Eugenik¹⁴ und das Entsetzen davor gegenwärtig sind: das Entsetzen vor den wahnhaften Möglichkeiten der Entwicklung menschlichen Lebens ausserhalb eines Körpers (wie es die so oft in den Medien gezeigte, berühmte Photographie eines Säuglings in der Flasche vorführt); das Entsetzen vor den Missbräuchen und den Verirrungen, die sich hinter dem Ausdruck "genetische Manipulationen" abzeichnen und die teilweise im Text der Initiative genannt werden oder an die uns der Greuel der nationalsozialistischen Experimente und Ausrottungspraktiken im Zeichen eugenischer Forschung erinnern.

Hier muss gesagt werden, dass die eugenische Versuchung in gewisser Weise durchaus im Denken einer Gesellschaft liegt, die "alles im Griff" hat. Sie ist an der gängigen Praxis der vorgeburtlichen Feststellung von Missbildungen oder schweren Krankheiten sowie in der fast einhelligen Ablehnung physischer oder geistiger Behinderungen, wenigstens solcher, die "man hätte vermeiden können", ablesbar. So bildet sich die "Norm" heraus, dass die "Behandlung" der Behinderung (also Abtreibung) wichtiger ist als die Rücksicht auf die von der Behinderung betroffene Person. Die Möglichkeit, das Leben bis zu seinem Ursprung besser zu beherrschen, kann zu einem Einstellungswandel führen, so dass die Gesellschaft je länger desto weniger zu Alternativen oder ganz einfach zu menschlichen Lösungen bereit ist. Was sagen wir unter diesen Voraussetzungen zum Schicksal eines in-vitro-befruchteten und mit einer Behinderung zur Welt kommenden Kindes?

¹³ Alnot Marie-Odile, in: LAENNEC, Revue bimestrielle, Paris 1989, H. 1, S. 7 (übersetzt von den Hrsg.).

¹⁴ Eugenik hat zum Ziel, die Ausbreitung von Erbkrankheiten einzuschränken, und die Verbreitung erwünschter Gene zu fördern.

Das Kriterium "Therapie" bleibt das einzig gültige sowie die einzig rechtmässige Begründung der genetischen Forschung. Heutzutage ist der Fötus selbst zum Patienten geworden. Es stimmt, dass gewisse, vor der Geburt festgestellte Krankheiten bessere Heilungsaussichten haben können. Es geht jetzt also darum, das Kriterium der Therapie, seine Möglichkeiten und Grenzen näher zu umschreiben, damit die Forschung im Labor ausschliesslich zweckbezogen durchgeführt und zum Wohl vorerst des Patienten und sodann der ganzen Menschheit angewendet wird.

Finanzielle und kommerzielle Interessen sind ebenfalls in Betracht zu ziehen. Einerseits gibt es da den beträchtlichen Druck auf die Forschung von seiten der dafür aufgebrauchten Finanzmittel. Andererseits gibt es die "menschliche Perversion", welcher jedes Mittel recht ist und die nicht zögert, den Handel mit Embryonen und den Kauf von Bäuhen und Kindern zu fördern oder die Forschung für militärische oder kosmetisch/pharmazeutische Zwecke einzuspannen.

Auch auf dem **Gebiet des Rechtes** gibt es Schwierigkeiten. Während die Forderung nach gesetzlicher Regelung auf diesem Gebiet eine erwartete und wünschbare Lösung aufzuzeigen scheint, ist das Recht selbst durch die modernen Veränderungen in der Familie und in der Wissenschaft ernsthaft herausgefordert. Den zur Zeit geltenden Gesetzen droht die Gefahr, vom raschen Wandel der Lebensgewohnheiten und von der Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung überholt zu werden. Das bedeutet, dass auch auf juristischer Ebene grosse Anstrengungen gemacht werden müssen, um die umstrittenen Sachverhalte richtig zu bewerten und rechtlich zu erfassen¹⁵. Als Beispiel können gewisse, die Abstammung betreffende Kriterien erwähnt werden: Welche von den verschiedenen, in einem Fall von Fortpflanzungsmedizin mitwirkenden, Personen sind juristisch als Eltern zu betrachten: Wer Gameten zur Verfügung stellt, das Kind austrägt, das Kind aufzieht? Aus juristischer Sicht wird versucht, diese Fragen im Zusammenhang mit den aktuellen technischen Möglichkeiten zu beantworten¹⁶. Die Annahme eines Verfassungsartikels würde voraussichtlich eine breite Aktivität im rechtlichen Bereich auslösen.

¹⁵ Vgl. Mandofia Marina, Bürgisser Michel, "Les difficultés de régler la procréation assistée", in: *Déviance et société*, 1989, Vol. 13, Nr. 3, S. 257-268.

¹⁶ Vgl. Mandofia Marina, *L'établissement de la filiation, rapport entre vérité génétique et volonté* (Dissertation in Vorbereitung, juristische Fakultät, Universität Genf).

Gesetzgeberische Orientierungspunkte

In der Schweiz

Im vorhergehenden Heft über dieses Thema¹⁷ haben wir die Frage angeschnitten, ob die Zeit gekommen sei, auf dem in voller Entfaltung begriffenen Gebiet der Fortpflanzungsmedizin gesetzgeberisch tätig zu werden. Zwei Jahre später haben bereits zehn Kantone über die neuen Befruchtungstechniken Gesetze oder Reglemente erlassen. Der Ruf nach dem Gesetzgeber ist also überall dort dringend, wo diese Techniken angewandt werden. Die kantonalen Lösungen sind sehr unterschiedlich und gehen vom Verbot aller bis heute bekannten Techniken bis zu liberaleren Regelungen, die aber immer noch Vorbehalte machen und enge Grenzen setzen. Im ganzen herrscht ein eher einschränkender Geist vor. Es wird davon gesprochen, Spermienbanken in gewissen Kantonen der deutschen Schweiz zu schliessen.

Im März 1989 fällte das Bundesgericht einen wichtigen Entscheid betreffend die kantonalen Kompetenzen auf dem Gebiet der künstlichen Befruchtung. Das Gericht hatte sich zum Gesetz des Kantons St. Gallen zu äussern, das die heterologe Insemination und die In-vitro-Befruchtung untersagte; im Namen der persönlichen Freiheit annullierte es diese beiden Verbote. Somit können die Kantone bis zum Erlass eidgenössischer Gesetze selbst über neue Befruchtungstechniken legiferieren; sie dürfen nicht mittels Verboten, die der persönlichen Freiheit entgegenstehen, ein Moratorium einführen.

Die Kantone können diese Techniken auf Paare beschränken, wobei das Bundesgericht nicht bestimmt hat, ob Ehe- oder Konkubinatspaare gemeint sind. Sie sind auch zuständig, um strafrechtliche Normen festzulegen.

Der Kanton St. Gallen wird seine restriktiven Gesetze ändern müssen. Die Spermienbank von St. Gallen, die nach dem Erlass des Gesetzes geschlossen worden war, wird wieder funktionieren können.

Der Kanton Aargau hat ein liberaleres Gesetz geschaffen: Es gestattet die heterologe Insemination unter der Bedingung, dass der Ehemann unfruchtbar ist, oder bei Vorliegen erblicher Krankheiten. Die In-vitro-Befruchtung kann angewendet werden, wenn die schriftliche Zustimmung des Ehepaares vorliegt. Die Embryonen dürfen nicht aufbewahrt werden. Therapeutische Massnahmen können am Embryo unter der Bedingung vorgenommen werden, dass dadurch das Erbgut nicht verändert wird. Der Handel mit Sperma, Leihmutterschaft, freie Wahl des Geschlechtes oder anderer Eigenschaften sind untersagt.

¹⁷ Coray Jeannie, "Embryologie und neue Reproduktionstechniken: braucht es gesetzliche Bestimmungen?", in: Studien und Berichte Nr. 37, Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Bern und Lausanne 1987, S. 42-51.

Projekte werden in folgenden Kantonen diskutiert: Bern und Basel-Stadt (einschränkend), Zürich, Thurgau (wo provisorisch die In-vitro-Befruchtung untersagt wurde), Solothurn, Glarus.

Die welsche Schweiz sowie die Kantone Basel-Land und Tessin haben sich von den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften¹⁸ inspirieren lassen, um Reglemente herauszugeben, die eine gewisse Beweglichkeit zulassen; ein Reglement kann leichter revidiert werden als ein Gesetz, und die Regeln der Sittenlehre, an die sich ein Reglement anlehnt, werden den sich ändernden Techniken angepasst.

Als sie ihren Bericht¹⁹ ablieferte, empfahl die Expertenkommission Humangenetik und Fortpflanzungsmedizin, einen Gegenentwurf auszuarbeiten, der sich nicht - wie der Bundesrat vorgeschlagen hatte - auf den Reproduktionsbereich beschränkt²⁰.

Im Ausland

In verschiedenen Ländern werden Projekte studiert. Im Bestreben juristisch bedingtem Tourismus vorzubeugen, hat der Europarat nach Lösungen gesucht, die in allen europäischen Ländern angewendet werden können. Er empfahl:

"a) den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. Untersuchungen über Gerüchte in den Medien betreffend den Handel mit Embryonen und toten Föten durchzuführen und die Ergebnisse dieser Untersuchungen zu veröffentlichen;
2. die kommerzielle Verwendung menschlicher Embryonen oder Föten oder ihrer Gewebe zu verbieten;
3. ihr Recht den im Anhang der Empfehlung erwähnten Grundsätzen anzupassen oder Regeln anzuwenden, die diesen entsprechen; diese Regeln müssen namentlich die Bedingun-

¹⁸ Medizinisch-ethische Richtlinien für die In-vitro-Fertilisation und den Embryotransfer zur Behandlung der menschlichen Infertilität (Fassung 1985). Diese Richtlinien sind abgedruckt in: Studien und Berichte Nr. 37, Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Bern und Lausanne 1987, S. 100-102. - Zur Zeit ist eine Überarbeitung dieser Richtlinien im Gange. Ein Entwurf der neuen Fassung wurde in der Schweizerischen Ärztezeitung, 1990, S. 297-302 veröffentlicht (Anm. der Hrsg.).

¹⁹ Zu diesem Bericht: Bourrit Blaise, Mandofia Marina, Mauron Alex, Thévoz Jean-Marie, "Analyse de l'argumentation éthique du Rapport Amstad", in: Schweizerische Ärztezeitung, 1989, Bd. 70, S. 1823. - Vgl. auch Fussnote 2.

²⁰ Vgl. Bundesamt für Gesundheitswesen, Pressecommuniqué, Bern 8.11.1988.

gen festlegen, unter denen die Entnahme und Verwendung (von Embryonen oder Föten) zu diagnostischen, therapeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken erlaubt sind;

4. jede Herstellung von menschlichen Embryonen durch In-vitro-Befruchtung zu verbieten, die Untersuchungen des lebenden oder toten Embryos zum Ziel haben;

5. die Schaffung von gleichen menschlichen Wesen durch Klonen oder jedes andere Mittel zu verbieten;

6. die Einpflanzung eines menschlichen Embryos in eine Gebärmutter einer andern Art oder umgekehrt zu verbieten, ebenso die Fusion menschlicher Keimzellen mit solchen einer andern Art und die Fusion eines Embryos oder jede andere Operation, durch die eine Chimäre entstehen könnte;

7. geeignete Sanktionen vorzusehen, um die Anwendung der aufgrund der vorliegenden Empfehlung erlassenen Regeln zu gewährleisten.

b) dem Ministerkomitee:

8. aufgrund der Punkte a) 2. - 6. eine europäische Konvention oder irgendeine andere juristische Vereinbarung in geeigneter Form auszuarbeiten, welcher sich auch Länder anschließen könnten, die nicht Mitglied des Europarates sind."²¹

Die Notwendigkeit, Gesetze zu erlassen, ist auf verschiedenen politischen Ebenen sichtbar geworden. Der Bund ist daher vor die Notwendigkeit gestellt, die Fragen auf Verfassungsebene zu regeln. Die Initiative hat dies noch einmal betont.

²¹ Conseil de l'Europe, Assemblée parlementaire, Rapport sur l'utilisation d'embryons et foetus humains à des fins diagnostiques, thérapeutiques, scientifiques, industrielles et commerciales, 1.9.1986, Doc. 5615. Diese Vorstudie ist mit 15 zu 1 Stimme und 3 Enthaltungen am 29.8.1986 angenommen worden. Der Bericht des Europarates ist im 'Bericht Amstad' abgedruckt.

1. Teil

INITIATIVE UND GEGENENTWURF

Text der Initiative und Kommentar der Initianten

Text der Initiative

Die Volksinitiative "gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen" lautet wie folgt:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24^{octies} (neu)

1 Der Bund erlässt Vorschriften über den künstlichen Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut.

2 Er sorgt dabei für die Wahrung der Würde des Menschen und den Schutz der Familie.

3 Namentlich ist untersagt,

- a. den Beteiligten die Identität der Erzeuger vorzuenthalten, sofern das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht;*
- b. gewerbsmässig Keime auf Vorrat zu halten und an Dritte zu vermitteln;*
- c. gewerbsmässig Personen zu vermitteln, die für Dritte Kinder zeugen oder austragen;*
- d. Keime ausserhalb des Mutterleibes aufzuziehen;*
- e. mehrere erbgleiche Keime oder Keime unter Verwendung von künstlich verändertem menschlichem oder von tierischem Keim- oder Erbgut zu züchten;*
- f. Keime, deren Entwicklung abgebrochen worden ist, zu verarbeiten, oder Erzeugnisse, die aus solchen Keimen hergestellt worden sind, zu verkaufen.*

Erläuterungen der Initianten zum Inhalt der Initiative

In den vom "Beobachter" veröffentlichten Dokumenten wurde der Inhalt der Initiative von den Initianten wie folgt präzisiert:

Absatz 1: Dieser Absatz enthält die allgemeine Verfassungsgrundlage sowie den gesetzgeberischen Auftrag an das Parlament.

Mit "Keim- und Erbgut" sind gemeint: die Fortpflanzungsdrüsen (Hoden, Eierstöcke), Keimzellen (Sperma, Eizellen) und Embryonen (befruchtete Zellen, Embryonen, Föten).

Der Bund ist zuständig, in den nachgenannten Bereichen zu legislieren, insoweit dies die wissenschaftliche und medizinische Entwicklung erfordert:

- Transplantation von Fortpflanzungsdrüsen,
- Künstliche Befruchtung,
- Befruchtung in-vitro,
- Embryotransfer,
- Benützung von Keimzellen und toten Embryonen in Forschung, Medizin, Gewerbe oder Industrie.

Nicht betroffen von der Initiative sind u. a. die folgenden Fragen: Empfängnisverhütung, Sterilisation und Kastration, Abtreibung, Organtransplantation im allgemeinen, Euthanasie.

Absatz 2: Die Initiative verpflichtet den Bund, anlässlich des Erlasses von Gesetzen die menschliche Würde und den Schutz der Familie zu gewährleisten.

Im Gegensatz zu den neueren Verfassungen der europäischen Staaten und zum Verfassungsentwurf der Expertenkommission von 1977 erwähnt unsere Verfassung den Begriff der "menschlichen Würde" nicht ausdrücklich. Obwohl es nicht leicht ist, den Inhalt dieses Begriffes zu präzisieren, setzt er doch dem Gesetzgeber klare Grenzen. Die Achtung vor dem Leben und der menschlichen Person verbietet jede Verletzung derselben, die nicht mit einem juristisch höher bewerteten Gut gerechtfertigt werden kann.

Die genetischen Techniken dürfen die Institution der Familie nicht gefährden. Die künstliche Insemination und die Befruchtung In-vitro erfordern nicht nur das Einverständnis der spendenden und empfangenden Personen, sondern auch das der jeweiligen Partnerinnen und Partner. Unsere auf der Ehe beruhende Rechtsordnung sollte die künstliche Befruchtung nur Ehepaaren erlauben. Es ist indessen Aufgabe des Gesetzgebers, zu entscheiden, wie den eingetretenen Veränderungen Rechnung zu tragen und Ausnahmen vorzusehen sind.

Absatz 3, a: In der Schweiz ist dem Spender Anonymität zugesichert. Es ist juristisch umstritten, ob diese Praxis den geltenden Gesetzen entspricht. Es gibt gute Gründe für die Beibehaltung der Anonymität und ebenso gute Gründe für deren Abschaffung. Die Initiative geht von der Idee aus, dass ein Kind, welches dies wünscht, die Identität seiner leiblichen Eltern erfahren können soll. Dies ist heute bei der Adoption der Fall. Der Gesetzgeber kann, auf Grund der öffentlichen Meinung oder gemachter Erfahrungen, Ausnahmen vorsehen oder die Anonymität erlauben.

Absatz 3, b: Es ist verboten, Embryobanken zu errichten und zu betreiben. Befruchtete Fortpflanzungszellen dürfen nicht im Hinblick auf eine Weitergabe an Dritte aufbewahrt werden. Dieses Verbot schliesst auch die Befruchtung mit Zellen einer verstorbenen Person ein.

Absatz 3, c: Die Zeugung von Kindern für Dritte ist schon auf Grund des geltenden Kind-schaftsrechtes illegal. Jeder Vertrag, der das Austragen eines Kindes zugunsten einer Dritt-person bezweckt, ist ungültig. Trotzdem sind Missbräuche nicht ausgeschlossen; darum will die Initiative ausdrücklich verbieten, dass sich Personen gewerbsmässig zur Verfügung stellen, um für Dritte Kinder zu zeugen oder auszutragen.

Absatz 3, d: Diese Verfügung verbietet, ein menschliches Wesen In-vitro zu entwickeln. Jeder Versuch in diesem Sinne ist unzulässig.

Absatz 3, e: Die Initiative setzt der genetischen Technologie deutliche Grenzen: sie unter-sagt die Schaffung menschlicher Embryonen:

- ausgehend von erbgleichen Keimen (Klonen),
- ausgehend von menschlichen Fortpflanzungszellen, deren Keimgut künstlich verändert wurde,
- ausgehend von Fortpflanzungszellen, bei denen einzelne Keime durch solche von Tieren ersetzt werden (Chimären).

Ebenfalls untersagt sie:

- das Teilen und Neukombinieren von Embryonen (Splitting von Embryonen),
- die Befruchtung menschlicher Zellen mit tierischen Samen und umgekehrt (Hybriden).

Die Initiative sieht keinerlei Ausnahmen in bezug auf die Veränderung von Keimgut vor. Nach Ansicht der Genetiker wäre ein solcher Vorbehalt zwecklos; es kommt in der Praxis äusserst selten vor, dass eine Fortpflanzungszelle in ihrer Erbstruktur einen Fehler aufweist. So kann verhütet werden, dass es unter dem Vorwand "genetischer Chirurgie" zur Schaf-fung einer neuen Menschenrasse kommt.

Absatz 3, f: Diese Bestimmung wendet sich gegen den Gebrauch abgetriebener Föten und überzähliger, aus einer In-vitro-Befruchtung stammender, Embryonen für die Fabrikation pharmazeutischer und kosmetischer Produkte. Ebenso ist jeder Handel mit menschlichem Keimmaterial untersagt.

Analyse und Diskussion der Initiative

Die Beobachterinitiative hat, wie schon gesagt, einen positiven und einen negativen Aspekt. Positiv ist die Anregung zum Nachdenken und zur Bewusstseinsbildung. Negativ ist die schematische Fixierung eines erst im Entstehen begriffenen Tatbestandes.

Während wir die Bemühung der Initianten um juristische Klarheit begrüßen, halten wir doch dafür, dass der Text gleichzeitig zu genau und zu wenig genau ist, um verfassungsgerecht zu sein.

Im Verlauf der Analyse der Reichweite der Initiative sowie der von ihr unterstützten ethischen Werte haben wir auch versucht, einige Vorschläge in Verbindung mit dem Gegenentwurf und seinen Ausführungsperspektiven in den Kantonen zu formulieren.

Die Reichweite der Initiative

Die Initiative richtet sich gegen den Missbrauch der auf den Menschen angewandten Techniken: Der Bund wäre demnach nicht für den ganzen Bereich der Biotechnik zuständig; die bereits weitgehend angewandten Techniken für die Fortpflanzung von Pflanzen und Tieren liegen ausserhalb des Anwendungsbereiches der Initiative.

Bezüglich der auf die menschliche Person angewandten Techniken bezweckt die Initiative die Errichtung von Barrieren mittels einer kasuistischen Liste von Verboten, die nicht erschöpfend ist und durch die Gesetzgebung ergänzt werden könnte (Absatz 3: "Namentlich ist untersagt:"). Es gibt weder ein Verbot der Forschung noch ein Verbot der künstlichen Fortpflanzung. Dagegen ist nach Meinung der Initianten jede Veränderung des Keimgutes ausnahmslos untersagt.

Es geht ausschliesslich um "Techniken"; die Initiative erstreckt sich also nicht auf die "natürliche" Fortpflanzung; es sei darauf hingewiesen, dass die pränatale Diagnose nicht erwähnt wird.

Das Kriterium "gewerbsmässig", das den Handel mit lukrativem Ziel beinhaltet, setzt stillschweigend voraus, dass die im folgenden aufgezählten Verbote keine absolute Geltung haben:

- Durch In-vitro-Befruchtung gewonnene Embryonen können aufbewahrt, dürfen aber nicht Handelsobjekt werden; eine Embryonenbank mit gewinnbringenden Absichten wäre unzulässig;
- Sperma- und Eizellenbanken wären zulässig, aber die Spender oder Vermittler dürften mit den Zellen nicht Handel treiben;

- Leihmütter wären auf privater Ebene zugelassen; nur Vermittlungsagenturen wären verboten.

Ausserdem sind nach den Initianten folgende Bereiche von der Initiative nicht betroffen: Empfängnisverhütung, Sterilisation und Kastration, Abtreibung, Organtransplantation, Euthanasie.

Von der Initiative hervorgehobene ethische Aspekte

Text und Zielsetzung der Initiative beziehen sich insbesondere auf das Verhältnis von Recht und Moral. Durch ihren Inhalt berührt die Initiative den Ursprung des Lebens, die Würde des Menschen und die Familie - alles Begriffe, die im Mittelpunkt der ethischen Diskussion stehen. Die im Text der Initiative unterschwellig vorhandenen Ängste beziehen sich auf den Gegensatz zwischen dem Künstlichen und dem Natürlichen.

Die Beziehung zwischen Recht und Moral. Das Verhältnis zwischen Recht und Moral wird besonders sichtbar, wenn man sich der Genetik zuwendet; eine Gesetzgebung auf diesem Gebiet wäre in vielen Punkten kodifizierte Moral, aber nur eine dem heutigen Stand des kollektiven Gewissens entsprechende Moral. Dieser Standpunkt ist weit davon entfernt, einheitlich oder universal zu sein. Dies betrifft insbesondere den Schutz des Embryos, aber auch die Zuhilfenahme von genetischem Material, das dem Elternpaar fremd ist, und die Bedingungen, unter welchen unverheiratete Paare Befruchtungstechniken in Anspruch nehmen können. Eine restriktive Gesetzgebung läuft somit Gefahr, einer Minderheit ethische Vorstellungen aufzuzwingen, die sie nicht teilt.

Ein anderer Aspekt der Beziehung zwischen Recht und Moral zeigt sich, wenn man daran geht, einen Katalog von Verboten zusammenzustellen. Wenn bestimmte Verhaltensweisen verboten werden, drängt sich die Vermutung auf, alles andere sei erlaubt. Gesetze wenden sich nicht an einen moralischen Sinn, sondern verlangen blosse Befolgung; hier droht der moralische Rückzug. Nun ist aber gerade im Bereich der Genetik, mit seinen vielen Unbekannten, der ethische Anspruch sehr stark; das Gesetz darf nicht an die Stelle der Ethik treten, solange es nicht weiss, welche angemessenen Grenzen es setzen, über welche Interessen es entscheiden muss.

Die Initiative schlägt nun gerade eine Liste von Verboten vor, lässt aber mit dem Ausdruck "namentlich" eine Türe offen, die erlaubt, das Gesetz in dem durch die bestehenden Verbote gesetzten Rahmen den Realitäten anzupassen. Auch wenn die Initiative weniger restriktiv ist als einige kantonale Gesetze, scheint es doch verfrüht, konkrete Verbote in die Verfassung aufzunehmen.

Der Ursprung des Lebens. Das menschliche Wesen ist nicht sein eigener Schöpfer. Sein Ursprung liegt, jedem Zugriff entzogen, ausserhalb seiner selbst. Es ist einmalig, unersetz-

lich. Die Erkenntnis der Tatsache, dass wir geschaffen sind, stellt die Idee, alles, was den Anfang des menschlichen Lebens betrifft, sei machbar und vor allem liege die Herrschaft über unseren eigenen Ursprung bei uns, in Frage. Der Gebrauch von Techniken, die erlauben, die Eigenschaften künftiger menschlicher Wesen zu wählen, stünde im Widerspruch zur Unverfügbarkeit der Schöpfung. Die Initiative stellt einige Verbote auf, die in diese Richtung gehen (Absatz 3, e).

Die Würde des Menschen. Sie entzieht sich jeder Definition; sie bedeutet, dass ein menschliches Wesen immer ein menschliches ist; sein innerster Kern ist ein Freiheitsraum, aus welchem es in jedem Augenblick zu seinem eigenen Werden geboren werden kann. Die Ehrfurcht vor der menschlichen Würde ist die Ehrfurcht vor der Einmaligkeit der Person, die nicht als Sache behandelt werden darf; sie schliesst das Recht aus, über das Leben zu verfügen und es nach einem vorgefassten Bild zu formen.

Für die Fortpflanzungstechniken und genetischen Manipulationen bedeutet dies, dass vom ethischen Gesichtspunkt aus nur jene Eingriffe gerechtfertigt sind, welche die freie Entfaltung des menschlichen Wesens fördern (das Leiden an der Unfruchtbarkeit lindern, Missbildungen verhüten usw.). Jeder Eingriff, der bezweckt, ein Leben nach vorgefassten Zielen der Eltern oder der Gesellschaft zu formen, müsste ausgeschlossen werden (Wahl des Geschlechtes oder anderer Eigenschaften, Eugenik usw.). Das bedeutet auch, dass jeder Handelnde in seiner Person und seinen Interessen geachtet werden muss.

Die Achtung vor der Würde der Person verlangt, dass unfruchtbare Paare die Wahl haben, ob sie Fortpflanzungstechniken unter günstigen Voraussetzungen zu Hilfe nehmen wollen. Die Initiative verbietet die Zuhilfenahme von Fortpflanzungstechniken nicht.

Die menschliche Person gründet in der Beziehung und im Gespräch. Das Kind braucht einen Vater, eine Mutter, mit oder ohne Blutsverbindung. (Siehe dazu die Ausführungen über die Familie im nächsten Abschnitt.)

Die Spender von Keimzellen müssen gegen eine unerwünschte Vaterschaft geschützt werden. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es also angezeigt, die Anonymität beizubehalten. Diese in der Praxis zugelassene Haltung wird neuerdings durch die öffentliche Meinung in Frage gestellt. Die Initiative entscheidet sich für die Aufhebung der Anonymität, lässt aber gleichzeitig die Möglichkeit anderer Lösungen offen. Hier müssen Lösungen gesucht werden, welche die Interessen der Spender und der zukünftigen Kinder (Wunsch nach Aufklärung der biologischen Herkunft) in Einklang bringen.

Die Ärzte und Forscher benötigen ethische Anhaltspunkte, die ihnen erlauben, sich nötigenfalls für den Verzicht auf die Forschung zu entscheiden. Die Initiative erinnert an zwei allgemeine Grundsätze - die menschliche Würde und den Schutz der Familie -, erstellt aber

gleichzeitig eine Liste von Verboten, von denen einige mit den Bedürfnissen der Forschung im Widerspruch stehen können.

Die Gesellschaft als Ganzes gehört ebenfalls zu den Handelnden: Sie hat ein Interesse daran, die Geburtenziffer zu erhöhen, wozu die neuen Techniken zu einem sehr bescheidenen Teil beitragen. Wie die einzelnen Personen würde auch die Gesellschaft viel verlieren, wenn eugenische Massnahmen ihre Zusammensetzung voraussehbar machten. Gezieltes Wahlverhalten zu bestimmten Zwecken würde jede gesellschaftliche Entwicklung blockieren.

Die Familie. Sie besteht im Zusammenschluss ihrer Mitglieder, die entschlossen sind, eine solidarische, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zu bilden. Die menschlichen Beziehungen, der gefühlsmässige und kulturelle Austausch machen aus der Familie einen wichtigen Ort der Entwicklung der Person: Die gegenseitige Anerkennung, die Annahme des andersartigen Andern ermöglichen das Werden. Die Bedeutung dieses Beziehungsaspektes hat zur Folge, dass es echte Familienbeziehungen ohne genetische Kindschaft und ohne Ehe gibt.

Die in einem Klima liebevoller Geborgenheit gelebte Dreiecksbeziehung Vater-Mutter-Kind bleibt der wünschbare Kern für die Entwicklung des werdenden Kindes. Die Familie hochachten heisst, den Bedingungen Rechnung tragen, welche die Sicherheit und Stabilität des familiären Kernes gewährleisten (Verantwortung gegenüber den Kindern ungeachtet ihres biologischen Ursprungs, Nichteinmischung fremder Erzeuger).

Immerhin muss man sich vor einer Mythisierung der Familie hüten im Wissen darum, dass heutzutage viele Familien nach einer Trennung oder Scheidung neu "zusammengesetzt" werden. Zur sogenannten Privatsphäre gehört, dass Gewalt oft ungestraft ausgeübt werden kann. Die Familie kann so zum Deckmantel für Handlungen werden, die gegen die menschliche Würde verstossen.

Die Initiative betont den Schutz der Familie als eines der Kriterien, die im Zusammenhang mit der künstlichen Fortpflanzung zu berücksichtigen sind: Wir haben soeben von der Fragwürdigkeit der heute gültigen Regelung und gelegentlich auch der Rolle der Familie gesprochen; daraus erklärt sich die Schwierigkeit, über diesen Weg die Benützung der Fortpflanzungstechnik begrenzen zu wollen.

Das Künstliche und das Natürliche. Das Natürliche dem Künstlichen (oder die Natur der Kultur) gegenüberzustellen, ist ein aussichtsloses Unterfangen. Die menschliche Person ist zur Kultur berufen. Die Werkzeuge, deren sie sich dazu bedient, sind legitim. Es ist nicht angebracht, das Künstliche und das Natürliche einander gegenüberzustellen, aber man muss darauf achten, dass beide dem Leben sowohl der einzelnen Person wie der Gemeinschaft dienen. Die Techniken sind nicht an sich verwerflich. Gegen das Künstliche gibt es keine

gültigen ethischen Einwände, solange man ihm nicht schädliche Auswirkungen auf das menschliche Wesen nachweisen kann.

Im Text der Initiative scheint eine gewisse Angst vor dem Künstlichen durch, die bis zum Verbot noch gar nicht vorhandener Tatbestände geht (Entwicklung von Keimen ausserhalb des Mutterleibes, Entwicklung menschlicher Klonen).

Im ganzen fehlt es der Initiative nicht an ethischer Besorgnis, und ihre Verbote wollen die menschliche Würde schützen. Es ist die kasuistische Konkretisierung, die den Text der Initiative problematisch erscheinen lässt. Dieser Aspekt wird im folgenden Kapitel ausführlicher behandelt werden.

Analyse der Initiative

Die Initiative wendet sich "gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen". Sie will also den entsprechenden Techniken Grenzen setzen. Eine Analyse der Initiative muss deshalb fragen: Sind die von ihr vorgesehenen Schutzmassnahmen angemessen?

Die Autoren der Initiative haben zwei verschiedene Bereiche miteinander verbunden: die Fortpflanzungstechnik und den künstlichen Umgang mit genetischem Material. Es gibt sicher Verbindungen zwischen diesen beiden Bereichen; beide könnten sich aber sehr wohl in verschiedenen Richtungen entwickeln. Es wäre besser, für sie je gesonderte Vorschriften zu erlassen, und wäre es auch nur, um zu verhüten, dass in der öffentlichen Meinung die Befruchtungstechniken mit den durch künstlichen Umgang mit Keim- und Erbgut ausgelösten Befürchtungen in Verbindung gebracht werden.

Absatz 1: "Der Bund erlässt Vorschriften über den künstlichen Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut." Dieser Absatz gibt dem Bund eine neue Kompetenz: Es ist nicht sicher, dass diese nötig ist. Manche Juristen sind der Ansicht, dass die derzeitigen Kompetenzen des Bundes die Realisierung aller Anliegen der Initiative erlauben.

Eine flexible Verfassungsnorm scheint, sowohl unter internationalen Aspekten als auch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer relativ einheitlichen Anwendung in der Schweiz, empfehlenswert zu sein.

Absatz 2: Dieser Absatz formuliert die Grundsätze, welche den Gesetzgeber leiten sollen: Achtung vor der Würde des Menschen und Schutz der Familie. Beide Begriffe würden zum ersten Mal in der Verfassung erscheinen, nicht als allgemeine Grundsätze, sondern in Verbindung mit dem Bereich der Genetik.

Die Achtung vor der menschlichen Würde steht als Grundsatz im Zentrum der genetischen Problematik. Er gibt aber dem Gesetzgeber keine Hinweise bezüglich des Masses an

Schutz, der dem Embryo zu gewähren ist; sein Status müsste juristisch erst noch definiert werden.

Die Macht über den Embryo muss begrenzt werden. Er ist weder als bloss biologisches Material noch als unberührbares heiliges Wesen zu betrachten. Es gilt, zwischen diesen beiden Extremen einen Weg zu finden, z.B. durch Abgrenzung eines therapeutischen Zweckes von anderen unannehmbaren Zwecken (Wahl des Geschlechts des Kindes, Handel, Forscherleidenschaft usw.).

Das Kriterium "Therapie", verbunden mit dem "Dienst an der menschlichen Person" muss sehr genau definiert werden, denn eine Forschung gilt als legitim, wenn sie Vorbeugung und Heilung bezweckt. Dagegen liegt ein Missbrauch der Medizin vor, wenn sie technische Möglichkeiten für ein zweifelhaftes Motiv zur Verfügung stellt (Wahl genetischer Eigenschaften, Flucht vor einer sexuellen Beziehung usw.).

Wenn es um den Schutz des Embryos geht, sieht sich der Gesetzgeber mit der heftig umstrittenen Frage nach dem Schutz des beginnenden Lebens konfrontiert. In der Abstimmung über die Initiative "Recht auf Leben" ist der in absoluter Form vorgesehene Schutz vom Volk abgelehnt worden. Die gleichen Meinungsverschiedenheiten drohen wieder aufzubrechen: zwischen Stellungnahmen, die auf einem absoluten Schutz bestehen und Überzeugungen, die an ein verantwortliches Verhalten appellieren und die Ansicht vertreten, das menschliche Leben sei ebenso beziehungs-mässig wie biologisch begründet.

Es scheint schwierig zu sein, sich über das Mass des Schutzes des Embryos zu verständigen. Um so eher ist es angebracht, den möglichen Eingriffen und Verwendungen klare Grenzen zu setzen. Offensichtlich geht es hier um eine der grössten ethischen Herausforderungen. Daher ist es wichtig, dass der Gesetzgeber ihr besondere Aufmerksamkeit widmet.

Der Schutz der Familie ist, in Verbindung mit der Genetik, ebenfalls nicht genau umschrieben. Bilden Konkubinatspaare eine Familie? Der Gesetzgeber müsste definieren, was eine Familie heute ist, während man von einer Übereinstimmung in diesem Punkt weit entfernt ist. Der Text der Initiative bietet diesbezüglich keine Richtlinien, im Gegenteil: die Abschaffung der Anonymität könnte dem Schutz der Familie entgegenstehen.

Absatz 3: Dieser Absatz enthält eine Liste von Verboten, die sich entweder auf die Fortpflanzung oder auf den "künstlichen Umgang" beziehen:

- Das Verbot, "den Beteiligten die Identität der Erzeuger vorzuenthalten", ist sehr anfechtbar. Es bedeutet, in einer Frage, in der sich widerstreitende Interessen gegenüber stehen, eine starre Haltung einzunehmen: das Interesse des Kindes, das die Wahrheit über seine Herkunft kennen möchte (wozu noch ein therapeutisches Interesse kommen könnte), ist abzuwägen gegen den Frieden der Familie, den Schutz des Spenders vor unerwünschten Verpflichtungen und das Interesse, das die Gesellschaft hat, dass die Inseminationen nicht mangels Spender aufhören. Das hiesse auch, verschiedene Kategorien von Kindern

zu schaffen. Nur die "technisch" gezeugten könnten ihre Herkunft erkennen. Die ungefähr 10 % Kinder, deren sozialer Vater nicht der biologische ist, hätten diese Möglichkeit nicht. In juristischer Hinsicht geht übrigens das zur Zeit gültige Recht davon aus, dass der Ehegatte der Mutter der Vater des Kindes ist; die gesellschaftlich-affektive Beziehung wird also der biologischen vorangestellt. In psychologischer Hinsicht lässt sich nicht nachweisen, dass das seelische Gleichgewicht und Wohlbefinden des Kindes durch die Möglichkeit, seinen Erzeuger zu kennen, gefördert wird. Die Unwissenheit über seine Herkunft darf indessen nicht eine erzwungene sein, das heisst, man dürfte nur ausnahmsweise zu heterologen Techniken Zuflucht nehmen.

Aufgrund dieser Überlegungen erscheint die Abschaffung der Anonymität zur Zeit nicht nötig zu sein. Die über diesen Punkt in der Öffentlichkeit aufgekommene Kontroverse und die ethische Überlegung rufen nach einer neuen Bewertung der bisherigen Regelung.

- Das Verbot, "gewerbsmässig Keime auf Vorrat zu halten und an Dritte zu vermitteln". Diese Weisung schneidet ein echtes Problem an: Was ist mit den überzähligen²² Embryonen zu tun? Welcher Schutz ist dem Embryo zu gewähren? Darauf gibt die Initiative eine wenig klare Antwort. Sie verwendet den Begriff "gewerbsmässig", was bedeutet, einen Handel mit Embryonen aufzuziehen. Diese Umschreibung liefert kein geeignetes Kriterium zum Schutz des Embryos. Es schliesst den Verkauf von Embryonen aus, sagt aber nichts über ihre Aufbewahrung, die Möglichkeit, sie an Dritte weiterzugeben, ihre Verwendung in der Forschung sowie ihre Zerstörung. Nur die kommerziellen Aspekte werden ins Auge gefasst, alles übrige bleibt zulässig. Vorbehalten bleiben die anderen, von der Initiative aufgestellten Verbote. Die Weisung beträfe die Erzeugung von Embryonen zu kommerziellen Zwecken.
- Das Verbot, "gewerbsmässig Personen zu vermitteln, die für Dritte Kinder zeugen oder austragen", bezieht sich auf Leihmütter und die Zuflucht zu heterologem Sperma oder ebensolchen Eizellen. Abermals würde der Begriff "gewerbsmässig" nur die kommerzielle Ausübung solcher Handlungen für unzulässig erklären. Er liefert keine ethischen Kriterien: Entscheidender sind die gefühlsmässigen Bande zwischen Mutter und Kind, die vom Augenblick der Einnistung des Eis an entstehen, und alle die unlösbaren Fragen, die anlässlich der Übergabe eines Kindes an Dritte auftreten können. Auf jeden Fall ist nach heutigem Recht ein Vertrag zwischen einer Leihmutter und Dritten unzulässig und sittenwidrig. Mit einem nur teilweisen Verbot lässt die Initiative annehmen, diese Praxis sei nur dann unzulässig, wenn sie bezahlt wird.

²² Embryonen, die bei der In-vitro-Befruchtung gewonnen, aber nicht ausgetragen werden.

Die Frage der Insemination mit dem Sperma eines Spenders wird nach dem ungeschriebenen Grundsatz, wonach der menschliche Körper nicht Handelsware sein kann, geregelt.

- Das Verbot, "Keime ausserhalb des Mutterleibes aufzuziehen", ist eine jener Weisungen der Initiative, die stark durch irrationale Befürchtungen motiviert sind; das Bild des Homunkulus der Alchimisten ist nicht weit (es ist in unserem kollektiven Unbewussten vorhanden). Technisch ist diese Möglichkeit zur Zeit nicht realisierbar.

Angesichts der tiefen Bande, die sich zwischen Mutter und Kind vom Augenblick der Einnistung an bilden, ist es unerlässlich, den normalen Wachstumsprozess des Kindes zu schützen (zur Zeit wird im IVF/ET-Prozess der Embryo am 2. Tag seiner Entwicklung eingepflanzt).

- Das Verbot, "mehrere erbgleiche Keime oder Keime unter Verwendung von künstlich verändertem menschlichen oder von tierischem Keim- oder Erbgut zu züchten", enthält verschiedene Elemente, die zu unterscheiden sind. Gleiche menschliche Wesen zu züchten, widerspricht der Ethik: Jedes menschliche Wesen ist einmalig und hat Anspruch auf die Achtung seiner Eigenart. Ebensowenig kann man die Schaffung von "Chimären" (Vermischung von genetischem Material von Mensch und Tier) zulassen. Ist es wirklich nötig, dass solche Verbote, die für jedermann selbstverständlich sind, in die Verfassung aufgenommen werden?

Genetische Veränderungen der Keimzellen, die über das betroffene Individuum hinaus auf die Nachkommenschaft übertragen würden, scheinen beim gegenwärtigen Entwicklungsstand der Wissenschaften und der ethischen Überlegung unannehmbar. (Dagegen wird in der aktuellen ethischen Diskussion der somatischen Therapie eher zugestimmt.)

Problematisch wäre ein Verbot jeder Veränderung des genetischen Materials des Menschen; das hiesse, die Türe für jede künftige Entwicklung auf diesem Gebiet schliessen, also auch für therapeutische Möglichkeiten, die für das Individuum hoffnungsvoll, aber für die Nachkommenschaft ohne Folgen sind.

- Das Verbot, "Keime, deren Entwicklung abgebrochen worden ist, zu verarbeiten oder Erzeugnisse, die aus solchen Keimen hergestellt worden sind, zu verkaufen". Es ist sinnvoll zu verhindern, dass Embryonen geschaffen werden oder dass Frauen mit dem einzigen Zweck abtreiben, dieses "Rohmaterial" für die Herstellung pharmazeutischer und kosmetischer Produkte zu verkaufen. Einen solchen Handel gibt es bereits in armen Ländern. In der Schweiz sind Missbräuche dieser Art nicht bekannt.

Am Schluss dieser Analyse ist festzustellen, dass vom ethischen Standpunkt aus, welcher die Ehrfurcht vor dem Leben und der menschlichen Person im Auge hat, die Ziele der Initiative im Sinne des Schutzes der menschlichen Würde, der Familien und des Embryos

wichtig sind. Dem Vorrang der Beziehungen zwischen menschlichen Personen über ihre genetische Herkunft hinaus sowie der Bedeutung möglicher willkommener Entwicklungen der therapeutischen Möglichkeiten, wird nicht die nötige Beachtung geschenkt. Es scheint daher unangebracht, die in allen Herzen schlummernde und durch Ausdrücke wie "Missbrauch", "künstlicher Umgang" und "Handel" genährten Ängste zu wecken. Die Initiative macht auf Gefahren aufmerksam. In ihren Kriterien ist sie nicht nur unscharf, sondern geradezu ethisch unzulänglich.

Legiferieren ja, aber wie?

Zu behandeln bleiben die Fragen der Zuständigkeit (Kanton oder Bund?) und der Einheit der Materie.

Über die Frage der Zuständigkeit sind die Fachleute geteilter Ansicht: Einige finden, in Erwartung einer eidgenössischen Gesetzgebung könnten die Kantone legiferieren. Andere sind der Ansicht, diese Fragen gehören in das eidgenössische Zivil- und Strafrecht. In einem Rekursverfahren gegen einen Beschluss des Kantons St. Gallen verfügte das Bundesgericht im März 1989: In Erwartung einer eidgenössischen Gesetzgebung können die Kantone über die neuen Befruchtungstechniken legiferieren, aber sie können nicht mittels Verboten, die der persönlichen Freiheit widersprechen, ein "Moratorium" einführen. Tatsächlich annullierte das Bundesgericht das Verbot der heterologen Insemination und das absolute Verbot der In-vitro-Befruchtung durch ein Gesetz des Kantons St. Gallen. Die Kantone können diese Techniken auf Paare beschränken, aber das Gericht liess offen, ob Ehe- oder Konkubinatspaare gemeint seien. Die Kantone sind für die Festlegung von Strafnormen auch zuständig.

Eine Gesetzgebung auf kantonaler Ebene hat den Vorteil, dass dem lokalen Empfinden und den ethischen Auffassungen über den Beginn des Lebens Rechnung getragen werden kann. Aber das Fehlen einer gewissen Einheitlichkeit könnte einem "Tourismus" Vorschub leisten und eine Angleichung der schweizerischen Regelung auf internationaler Ebene erschweren.

Eine Mehrheit von Juristen und betroffenen Personen scheint sich zugunsten einer eidgenössischen Gesetzgebung zu entscheiden, die wegen der raschen Entwicklung der genetischen Techniken nicht anders als flexibel sein kann. Sie dürfte nicht zu restriktiv sein, wenn man einerseits dem Empfinden in den verschiedenen Kantonen Rechnung tragen und andererseits vermeiden möchte, dass das Gesetz überhaupt nicht angewendet wird (siehe das Beispiel der Abtreibung). Eine gewisse Offenheit der gesetzlichen Regelung ist wünschbar, damit der Appell an die Ethik nicht durch eine Liste von Verboten ersetzt wird.

Was die Einheit der Materie betrifft, so fasst die Initiative in ihrem Text zwei getrennte Bereiche zusammen: die Fortpflanzungstechniken und die Eingriffe in das genetische Erbgut.

Die beiden Bereiche könnten Gegenstand gesonderter Vorschriften sein, denn sie sind nicht notwendigerweise miteinander verbunden. Die Gesetzgebung müsste in jedem dieser Bereiche namentlich folgende Punkte berücksichtigen:

Für die Fortpflanzungsmedizin:

- die Umschreibung der Voraussetzungen für eine heterologe Fortpflanzung (namentlich die Frage der Anonymität), das Kriterium Therapie;
- das Ausmass des Schutzes des Embryos;
- das Schicksal der überzähligen Embryonen;
- die Leihmutterschaft;
- die kommerziellen Gesichtspunkte.

Für den künstlichen Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut:

- das Ausmass des Schutzes des Embryos;
- die Umstände und der Zweck der Eingriffe; Kriterium Therapie;
- die Beschränkung der Anwendung der genetischen Techniken auf die somatische Therapie;
- die kommerziellen Aspekte.

Schliesslich müssen auch Manipulationen von tierischen und pflanzlichen Keimzellen gesetzlich geregelt werden.

Der Gegenentwurf des Bundesrates²³

Am 18. September 1989 legte der Bundesrat eine Botschaft²⁴ zur Volksinitiative "gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen" und einen Entwurf eines Bundesbeschlusses vor, womit er dem Volk die Ablehnung der Initiative und Annahme des Gegenentwurfes²⁵ empfahl. Der Gegenentwurf hat folgenden Wortlaut:

²³ Am 20. Juni 1990 hat der Ständerat einem zweiten Gegenentwurf, der von der vorberatenden Kommission ausgearbeitet worden war, zugestimmt. Der Text ist im Anhang abgedruckt (Anm. der Hrsg.).

²⁴ Botschaft zur Volksinitiative "gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen" vom 18.09.1989, Dok. 89.067.

²⁵ A.a.O., S. 25.

Art. 24^{octies} (neu)

1 Bund und Kantone schützen im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Menschen und seine natürliche Umwelt gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie.

2 Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Erb- und Keimgut zu wissenschaftlichen, medizinischen und wirtschaftlichen Zwecken.

3 Er regelt insbesondere:

a. das Spenden, das Züchten, das Verändern, das Aufbewahren und das Verwerten von menschlichem Erb- und Keimgut;

b. die Befruchtung menschlicher Eizellen und die Entwicklung von menschlichen Embryonen und Föten ausserhalb des Mutterleibes sowie die Leihmutterschaft;

c. den Zugang zu Daten über die Abstammung einer Person.

Der Gegenentwurf anerkennt die Einheit der Materie, die schon anlässlich der Prüfung der Initiative festgestellt worden war.

Der Gegenentwurf bekräftigt den Willen, auf Bundesebene eine gesetzliche Regelung zu erreichen: "Es bestehen bereits zahlreiche Zuständigkeiten des Bundes im Bereich der Fortpflanzungs- und Gentechnologie. Kompetenzlücken liegen im wesentlichen nur für regelnde Eingriffe in die Forschung und die nicht gewerbsmässige oder die an öffentlichen Einrichtungen betriebene Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie vor. Die Fortpflanzungsmedizin und die Gentechnologie ganz allgemein bilden aber heute nicht Gegenstand eines besonderen Regelungsgebietes. Der Bundesrat schlägt deshalb einen neuen Artikel 24^{octies} der Bundesverfassung als direkten Gegenentwurf vor, welcher die Fortpflanzungs- und Gentechnologie umfassend abdeckt."²⁶

Der Gegenentwurf stellt sich als neuer, allgemein formulierter Verfassungsartikel dar, als "Zielnorm und Gesetzgebungskompetenz, ergänzt durch einzelne Gesetzgebungsaufträge"²⁷. Damit ist nach unserem Dafürhalten der eidgenössischen Zuständigkeit Rechnung getragen, denn es handelt sich darum, dem Gesetzgeber einen genauen Rahmen und eine Weisung - unter Berücksichtigung und entsprechender Valorisierung der andern Zuständigkeitsebenen - zu geben (Strafrecht, Zivilrecht, kantonale Gesetzgebungen) (Absatz 1).

²⁶ A.a.O., S. 3.

²⁷ A.a.O., S. 26.

In ihrer Besorgnis, einen drohenden "interkantonalen Tourismus" zu verhüten, fassen die eidgenössischen Behörden das Thema weiter und schliessen auch sämtliche Fortpflanzungs- und genetischen Techniken ein, das heisst, nicht nur die auf den Menschen bezogenen (Absätze 1 und 2). Immerhin wird dem Schutz der menschlichen Person gegenüber demjenigen der Natur, gemäss dem im 3. Absatz des Gegenentwurfes umschriebenen gesetzgeberischen Auftrag, prioritäre Bedeutung beigemessen.

Gegenüber der Initiative weist der Gegenentwurf namentlich folgende Vorzüge auf:

1. Er trägt den bereits vorhandenen verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen Rechnung, während er gleichzeitig versucht, die vorhandenen Lücken bezüglich der wissenschaftlichen Forschung und medizinischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Fortpflanzung und der Genetik zu schliessen²⁸.
2. Er respektiert den Grundsatz der Entwicklung, sei diese wissenschaftlich (die gegenwärtig in voller Entfaltung begriffene Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie), sozial (z.B. die tiefgreifende Veränderung des Begriffs der Familie innerhalb und ausserhalb der Ehe) oder juristisch (Kindschaft; Ehe/Konkubinat; Status des Embryos; Freiheit der Fortpflanzung usw.). Gleichzeitig vermeidet er eine Kasuistik auf Verfassungsebene, bezeichnet aber deutlich die Bereiche, die gesetzlich geregelt werden müssen.
3. Er nennt gewisse, von der Rechtsprechung zur Zeit noch nicht erfasste Missbräuche wie die Entwicklung des Lebens ausserhalb des Mutterleibes oder die Leihmutterschaft.

Der Gegenentwurf des Bundesrates stellt einen Beitrag zu einem langen Prozess juristischer Urteilsbildung dar. Weitere interdisziplinär orientierte Anstrengungen sind noch nötig. Auch die Ethik muss sich daran beteiligen.

Die Volksabstimmung wird einen Prozess einleiten, der bestimmt einige Zeit dauern wird. Wir hoffen, dass diese Herausforderung unserer Gesellschaft in einem Geist der Weisheit und Menschlichkeit angenommen wird, damit alle Beteiligten (insbesondere die durch IVF/ET gezeugten Kinder, die vom Problem der Unfruchtbarkeit betroffenen Paare, die Ärzteschaft und die in der Forschung tätigen Personen) in ihren persönlichen Wünschen und Bestrebungen ernstgenommen, aber auch gegen alle für sie wie für die Gesellschaft unannehmbaren Entgleisungen geschützt werden können.

²⁸ Vgl. a.a.O., S. 15-25.

Schlussfolgerung

Fortpflanzungsmedizin und Humangenetik stellen für die Menschheit gleichzeitig einen Fortschritt und eine Bedrohung dar. Der Fortschritt besteht darin, dass der Mensch fähig wird, in die Bausteine menschlichen Lebens einzudringen. So kann er nach neuen Therapien für gewisse Erbkrankheiten (Mucovizidose, Bluterkrankheit usw.) oder funktionelle Krankheiten (männliche oder weibliche Unfruchtbarkeit) suchen. Diese Entwicklung ist insofern bedrohlich, als der Mensch Macht zu Veränderungen erwirbt, die gefährlich ist, wenn sie gewissen- und gedankenlos ausgeübt wird (abwegige genetische Veränderungen und Verschmelzungen, menschliche Entwicklung ausserhalb des Mutterleibes usw.). Damit wird die grundsätzliche Frage nach dem Status des Menschen innerhalb der Schöpfung, deren Beherrscher und verantwortlicher Betreuer er gleichzeitig ist, angesprochen.

Deshalb gibt es seit mehreren Jahren eine Bewegung, in welcher Juristen, Ethiker und Praktiker sowie weitere interessierte Kreise vertreten sind. Sie fordert allgemeine Richtlinien und therapeutisch gerechtfertigte Zielsetzungen, aber auch Begrenzungen, ja Verbote, welche die Würde des Lebens und der menschlichen Person gewährleisten.

Dank der im Jahre 1985 lancierten Initiative findet dieser Aufruf in der Öffentlichkeit ebenso wie in den direkt betroffenen wissenschaftlichen und politischen Kreisen einen starken Widerhall. Der an die "Vox populi" gerichtete Aufruf trägt sicher wesentlich dazu bei, die Reflexion aus emotionsgeladenem Bewusstsein zu fundierter Informiertheit, aus angst-erfüllter Stimmungshaftigkeit zu begründetem Entscheid zu führen.

Die kommende Abstimmung ist also in mehr als einer Hinsicht von Bedeutung. In politischer Hinsicht handelt es sich darum, einen Verfassungsartikel vorzuschlagen, der massgebend für die Festlegung von Grenzen und Zielen ist, aber gleichzeitig so offen, dass er eine gesetzgeberische Arbeit auf eidgenössischer und kantonaler Ebene begünstigt, welche die wissenschaftliche und soziale Entwicklung sach- und menschengerecht integriert. In ethischer Hinsicht ist zu fragen, welches die menschlichen, philosophischen und religiösen Bezüge und Werte sind, in deren Namen ein sozialer, wissenschaftlicher, medizinischer und juristischer Konsens gefunden werden kann, um gemeinsam das Wohl der Menschheit und ihre Würde zu wahren. Schliesslich leitet die Abstimmung in juristischer Hinsicht einen ausgedehnten juristischen und gesetzgeberischen Prozess auf verschiedenen Gebieten des Rechtes ein, in dessen Verlauf wegen der Veränderungen der modernen Gesellschaft (namentlich im Familienrecht) und wegen des raschen Fortschreitens der wissenschaftlichen Forschung und ihrer Anwendung gewisse Begriffe neu zu überdenken sind.

Dem Schweizer Volk wird - voraussichtlich - sowohl die Initiative, die bestimmte Unzulänglichkeiten aufweist, unter anderem diejenige, zu kasuistisch und zu starr zu sein, als auch ein Gegenentwurf zur Abstimmung unterbreitet. Dieser Gegenentwurf hat die Form

eines Kompetenzartikels, der zwar einen bestimmten Rahmen festlegt und einen Überblick über die betroffenen Bereiche gibt, aber auch gesetzgeberische Aufträge enthält, um die verschiedenen Anwendungsbereiche auf den verschiedenen juristischen Zuständigkeitsebenen abzudecken. Der Gegenentwurf ist das Ergebnis einer langen Studie der eigens zu diesem Zweck ernannten eidgenössischen Expertenkommission. Er könnte dem Schweizer Volk von der Bundesversammlung, anstelle des mit der Initiative vorgeschlagenen Verfassungsartikels, zur Annahme empfohlen werden. Er scheint uns - am Schluss unserer kritischen Analyse der Initiative - tatsächlich auch angemessener zu sein.

Erwähnen wir zum Schluss noch, dass die Abstimmung über dieses vielschichtige Problem ein wichtiges nationales und internationales Ereignis darstellt, nicht nur wegen der damit verbundenen Bildung und Information der Bevölkerung, sondern auch und vor allem wegen seiner vielfachen Konsequenzen im öffentlichen wie im privaten Bereich. Eine lange Diskussion über die Bedeutung der Fortpflanzungsmedizin und der Humangenetik wird so auf breiter Ebene eröffnet. Es ist zu hoffen, dass ein interdisziplinärer Prozess ethischer Urteilsbildung in Gang kommt, der allen Betroffenen gerecht wird und Missbräuche richtig beurteilt werden.

2. Teil

KATHOLISCHE UND PROTESTANTISCHE STELLUNGNAHMEN

Die Stellungnahme der Kongregation für Glaubensfragen und der Beitrag der protestantischen Kirchen Frankreichs

Ein Vergleich der beiden Grundlagenpapiere

von Isabelle Chappuis-Juillard

Einleitung

Im Frühjahr 1987 wurden mit wenigen Tagen Abstand zwei Dokumente veröffentlicht: eine **Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung**²⁹, herausgegeben von der Kongregation für die Glaubenslehre (KfG) am 10. März 1987, und ein Text der "Fédération Protestante de France" (FPF) über **"Biologie et éthique. Eléments de réflexion"**³⁰, herausgegeben in Paris am 19. März 1987.

Die beiden Dokumente zeigen ganz verschiedene Ansätze und Stellungnahmen in bezug auf die Fortpflanzungsmedizin und ihre Konsequenzen - verschieden sowohl bezüglich ihrer konfessionellen Verankerung (katholisch oder protestantisch) als auch ihrer Methodologie und ihrer Ziele. Trotz einer gewissen Säkularisierung der Gesellschaft sind die Stellungnahmen der Kirchen nicht ohne Bedeutung, sowohl für die betroffenen Personen als auch für die in ständigem Wandel begriffene Gesellschaft und ihre Institutionen - besonders auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet.

²⁹ Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung, in: Verlautbarungen des apostolischen Stuhls 74, Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.), Bonn 1987. - Wir verweisen auf die Einführung zur französischen Ausgabe: der Herausgeber erläutert, dass es sich nicht um eine Enzyklika handle (wie die Enzyklika *Humanae vitae* zur Empfängnisverhütung, die vom Papst Paul VI. persönlich unterzeichnet worden ist), sondern um einen Text, der von Präfekt und Sekretär der Kongregation für die Glaubenslehre unterzeichnet worden ist, nachdem der Papst ihn gutgeheissen hatte.

³⁰ Ganzer Text im "Bulletin du Service de Presse Protestant", 1000 Lausanne 19, Anhang Nr. 12 vom 25.3.1987.

Deshalb schlagen wir eine vergleichende Studie der beiden Dokumente vor, welche die ethischen und konfessionellen Gesichtspunkte recht gut wiedergeben und die wichtigsten Fragen dieses neuen Gebiets anschnitten.

Als erstes ist es angezeigt, den formalen Charakter der beiden Texte zu untersuchen, bevor ihr Inhalt verglichen wird. Das eine Dokument unterbreitet **Elemente für die ethische Reflexion**, während das andere eine **Instruktion** darstellt. Das führt uns in zwei verschiedene Traditionen ein, die als Tradition der Ethik und als Tradition der Moral³¹ bezeichnet werden können; der Auseinandersetzung oder des Gebietens; der absoluten individuellen Verantwortung des gläubigen Menschen vor Gott oder des Gehorsams gegenüber der Lehrautorität der Kirche, die ihre Anhänger über das richtige Handeln vor Gott belehrt; des individuellen und gemeinsamen Hörens auf die Bibel, welche das Zeugnis der Kirche bestimmt (zum Beispiel innerhalb der Ethikkommissionen), oder des Rückbezuges auf eine von der Kirche für ihre Mitglieder als gültige Antwort ausgearbeitete Lehre, die durch Tradition und ein hierarchisches System gestützt sowie durch die apostolische Autorität des Papstes bestätigt wird.

Es ist bedeutsam, dass die FPF von "bescheidenen Vorschlägen" spricht, "die jedoch einer Gesellschaft, welche offensichtlich nach einer Bioethik, das heisst einer Moral für das Leben sucht, einige Orientierungspunkte anbieten möchte".³² Demgegenüber veröffentlicht die KfG eine "Instruktion, Frucht einer umfangreichen Befragung und besonders einer sorgfältigen Bewertung bischöflicher Erklärungen"; diese Instruktion "will nicht die gesamte Lehre der Kirche über die Würde des beginnenden menschlichen Lebens und der Fortpflanzung neu vorlegen, sondern möchte im Lichte früherer Aussagen des Lehramtes spezifische Antworten auf die in diesem Zusammenhang hauptsächlich erhobenen Fragen bieten".³³

³¹ Vgl. Definition von Ricoeur Paul, in: Encyclopedia Universalis. Symposium, Paris 1985, S. 42, Article Avant la loi morale: éthique: Ich schlage vor ..., den Begriff Ethik auf die das moralische Gesetz begründenden Fragen zu beschränken, und mit Moral alles zu bezeichnen, was sich auf die Bestimmung von Gut und Schlecht in Gesetzen, Normen und Befehlen bezieht.

³² FPF, S. II.

³³ KfG, S. 5.

Präsentation der Dokumente

Die Verschiedenheit der beiden Dokumente zeigt sich in ihrer Präsentation und in ihren Vorschlägen. Wir werden sie zuerst gesamthaft betrachten und nachher einen Vergleich ihrer grundsätzlichen Absicht skizzieren.

Die Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre

Die römisch-katholische Instruktion kündigt in ihrer **Einleitung** fünf "grundlegende anthropologische und moralische Prinzipien" an, in denen die von der KfG vorgeschlagenen "Antworten auf einige aktuelle Fragen" gründen:

1. **Die Unterweisung der Kirche** erinnert an die Verantwortung des Menschen für das ihm von Gott, dem Schöpfer und Vater, gegebene Leben. Wenn die **medizinische Forschung** zu einer immer besseren Wirksamkeit der zur Verfügung stehenden therapeutischen Mittel beiträgt, setzt sie die Menschheit auch "der Versuchung aus, die Grenzen einer vernunftgemässen Herrschaft über die Natur zu überschreiten". Angesichts dieser Fortschritte, aber auch dieser Gefahren legt das Lehramt die moralischen Urteilstkriterien dar: "Solche Kriterien sind die Achtung, Verteidigung und Förderung des Menschen, sein 'ursprüngliches und grundlegendes Recht' auf Leben, seine Würde als Person, mit einer Geistseele begabt, mit moralischer Verantwortung ausgestattet und zur seligen Gemeinschaft mit Gott gerufen".³⁴

2. **Wissenschaft und Technik** werden als wertvolle menschliche Mittel anerkannt, sofern sie zum **Dienst an der menschlichen Person** eingesetzt werden, um deren umfassende Entwicklung zum Nutzen aller zu fördern. Die moralische Neutralität der wissenschaftlichen Forschung und ihrer Anwendung ist eine Illusion; tatsächlich können Wissenschaft und Technik ihre eigenen Orientierungsmassstäbe aufstellen: technische Wirksamkeit; Nutzen, der sich daraus für die einen auf Kosten der andern ergibt; Auswirkungen herrschender Ideologien. Die Instruktion fordert daher die unbedingte Achtung der grundlegenden Kriterien der Moral - im Dienste der unveräusserlichen Rechte der menschlichen Person³⁵.

3. Nachdem die Instruktion ihre **anthropologischen Voraussetzungen** bezüglich der gleichzeitig leiblichen und geistigen Natur der menschlichen Person präzisiert hat, zieht sie gewisse Folgerungen im Hinblick auf **Eingriffe im biomedizinischen Bereich**. Einerseits

³⁴ KfG, S. 8 - mit Verweisen auf Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer der 35. Generalversammlung des Weltärztebundes, 29. Oktober 1983: AAS 76 (1984) 390 und die Erklärung Dignitatis humanae, 2.

³⁵ Vgl. KfG, S. 9.

kann man den Leib nicht berühren, ohne die Person "corpore et anima unus"³⁶ zu berühren; andererseits können sowohl die Biologie wie die Medizin nicht den Anspruch erheben, im Namen ihrer wissenschaftlichen Kompetenz über Ursprung und Ziel der Menschheit zu entscheiden. "Diese Norm muss man in besonderer Weise im Bereich von Sexualität und Fortpflanzung anwenden, in dem Mann und Frau die grundlegenden Werte des Lebens und der Liebe verwirklichen."³⁷ Dies sind die Werte, die, unter Bezugnahme auf die göttliche Berufung des Menschen, Sinn und Grenzen künstlicher Eingriffe bestimmen.

4. Für die Autoren der Instruktion bestehen die **grundlegenden Kriterien für ein moralisches Urteil** gleichzeitig in der Unverletzbarkeit des Rechtes auf Leben der menschlichen Person - Leben als Gabe des Schöpfers verstanden - und in der Unverletzbarkeit der Gesetze der Weitergabe des menschlichen Lebens - Leben hier verstanden als Ergebnis eines personalen und bewussten Aktes innerhalb der Ehe³⁸.

5. Damit wird an die **Unterweisungen des Lehramtes** erinnert: einerseits die Achtung vor jedem menschlichen Wesen als einem Geschöpf nach dem Bilde seines Schöpfers, und zwar vom Augenblick der Empfängnis an; andererseits der heilige Tatbestand des menschlichen Lebens, das von seinem Ursprung an Gegenstand des schöpferischen Handelns Gottes ist und für immer dessen einziges Ziel bleibt. "Die menschliche Fortpflanzung erfordert das verantwortliche Mitwirken der Eheleute mit der fruchtbaren Liebe Gottes; das Geschenk des menschlichen Lebens muss innerhalb der Ehe mittels der spezifischen und ausschliesslichen Akte der Eheleute verwirklicht werden gemäss den Gesetzen, die ihnen als Personen und ihrer Vereinigung eingeprägt sind."³⁹

Auf dieser Grundlage entwickelt die Instruktion Überlegungen in drei Richtungen:

1. **Dem menschlichen Embryo gebührt unbedingte Achtung.** Unter Bezugnahme auf die "Erklärung zur vorsätzlichen Abtreibung" wird daran erinnert, dass mit der Befruchtung der Eizelle das Leben des neuen menschlichen Lebens begonnen hat. Der Embryo muss wie eine Person behandelt werden, das heisst, sein unverletzliches Recht auf Leben, seine Integrität und seine Bewahrung oder Heilung müssen anerkannt und verteidigt werden.

Die Instruktion erklärt die vorgeburtliche Diagnostik einerseits für zulässig, sofern diese auf die Bewahrung oder individuelle Heilung ausgerichtet ist, verurteilt sie andererseits, wenn

³⁶ Vgl. Gaudium et Spes 14,1, Vaticanum II.

³⁷ KfG, S. 10.

³⁸ Vgl. KfG, S. 11.

³⁹ KfG, S. 12.

sie zu einem Todesurteil führt.⁴⁰ Desgleichen sind streng therapeutische Eingriffe am menschlichen Embryo zwecks Heilung oder Bewahrung zulässig, aber nur mit der freien Zustimmung der Eltern nach entsprechender Information.

Was Forschung und Experimente an lebenden menschlichen Embryonen und Föten betrifft, so werden diese von der Gewissheit abhängig gemacht, dass weder das Leben noch die Integrität des Kindes oder seiner Mutter geschädigt werden, und dass die Eltern - nach entsprechender Information - zugestimmt haben. Jede Art von experimentellem Eingriff oder Ausbeutung des menschlichen Lebens in-vivo oder in-vitro ist ausgeschlossen; dies erst recht, wenn den Eingriffen kommerzielle Interessen zugrunde liegen. Tote menschliche Embryonen oder Föten müssen ebenso geachtet werden wie die sterbliche Hülle menschlicher Wesen nach der Geburt.

Die Instruktion verurteilt zudem die Erzeugung von Embryonen im Sinne von Forschungsmaterial, Versuche mit Klonen, Schaffung von Hybriden sowie die Wahl des Geschlechtes oder besonderer Eigenschaften eines Kindes⁴¹.

2. Die Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung werden vorrangig aus dem Gesichtswinkel des Kindes betrachtet, ungeachtet der Art der Not des ratsuchenden Paares. Hier wird "die Dynamik von Gewalt und Herrschaft"⁴² unterstrichen, die dem Grundsatz der Hilfe und der Solidarität für die unter Unfruchtbarkeit leidenden Paare widerspricht; denn Leben und Tod von seinesgleichen werden der Entscheidung des Menschen unterworfen.

Die heterologe künstliche Befruchtung ist selbstverständlich ausgeschlossen: "Die menschliche Fortpflanzung hat nämlich kraft der personalen Würde der Eltern und Kinder spezifische Eigenschaften: Die Zeugung einer neuen Person, durch die Mann und Frau mit der Macht des Schöpfers mitarbeiten, soll Frucht und Zeichen des gegenseitigen personalen Sich-Schenkens der Eheleute sein, ihrer Liebe und ihrer Treue."⁴³

Die Leihmutterschaft ist aus denselben Gründen, die zu einer Ablehnung der heterologen künstlichen Befruchtung führen, moralisch unzulässig.

Die homologe künstliche Befruchtung wird ebenfalls abgelehnt aufgrund der "von Gott bestimmten unlösbaren Verknüpfung der beiden Sinngehalte - liebende Vereinigung und Fortpflanzung -, die beide dem ehelichen Akt innewohnen. Diese Verknüpfung darf der Mensch

⁴⁰ Vgl. KfG, S. 15.

⁴¹ Vgl. KfG, S. 19.

⁴² KfG, S. 20.

⁴³ KfG, S. 21.

nicht eigenmächtig auflösen".⁴⁴ Somit ist jeder Angriff auf diese Verknüpfung, selbst zum Zwecke einer temporären Unfruchtbarkeit (Empfängnisverhütung) oder der Behebung einer anatomisch oder physiologisch bedingten Fruchtbarkeit zu verwerfen. Dies umso mehr, als das werdende Kind nicht anders gezeugt werden kann denn als Frucht gegenseitigen Schenkens im ehelichen Akt, "in dem die Eheleute - als Diener und nicht als Herren - am Werk der Schöpfer-Liebe (Amour Créateur) teilnehmen. Der Ursprung einer menschlichen Person ist in Wirklichkeit Ergebnis einer Schenkung. Der Empfangene muss die Frucht der Liebe seiner Eltern sein. Er kann nicht als Produkt eines Eingriffs medizinischer oder biologischer Techniken gewollt oder empfangen werden: Dies würde bedeuten, ihn zum Objekt einer wissenschaftlichen Technologie zu erniedrigen."⁴⁵

Auch der Wunsch nach einem Kind, so berechtigt er ist, kann die Zuhilfenahme der IVF/ET nicht rechtfertigen, besonders da der gegenwärtige Stand dieses Verfahrens die Zerstörung von Embryonen, also von menschlichen Wesen, mit sich bringt.

Die homologe künstliche Besamung kann dann nicht zugelassen werden, wenn sie den ehelichen Akt ersetzt.

Die Autoren erörtern dennoch das Problem des Leidens unfruchtbarer Eheleute, aber sie bestehen dabei darauf, dass das Kind als Gabe zu betrachten ist und niemals als ein Gegenstand, auf den man Anspruch erheben kann. So tröstet man die auf diese Weise geprüften Paare mit dem Hinweis auf die Solidarität der Gemeinschaft der Gläubigen. "Die Eheleute, die sich in dieser schmerzlichen Lage befinden, sind aufgerufen, in ihr die Gelegenheit für eine besondere Teilnahme am Kreuz des Herrn zu entdecken, eine Quelle geistlicher Fruchtbarkeit."⁴⁶ Schliesslich werden die Wissenschaftler zur Fortsetzung ihrer präventiven und therapeutischen Erforschung der Unfruchtbarkeit ermutigt.⁴⁷

3. **Moral und staatliche Gesetzgebung**⁴⁸ sind das Thema des Schlusskapitels der Instruktion, worin die katholische Kirche auf die **moralischen Werte und Pflichten** verweist, **die die staatliche Gesetzgebung auf diesem Gebiet achten und schützen muss** (Untertitel).

⁴⁴ Paul VI, Enzykl. Humanae vitae, zitiert nach KfG, S. 24.

⁴⁵ KfG, S. 25.

⁴⁶ KfG, S. 30. Ein schmerzliches Argument, das für ein leidendes Paar schwer zu verstehen ist, auch wenn es dazu führt, eine falsche Hoffnung aufzugeben und die Offenheit für andere Lösungen nahelegt.

⁴⁷ Vgl. KfG, S. 30.

⁴⁸ Vgl. KfG, S. 31-33.

Hier geht es um das Recht auf Leben jedes unschuldigen Wesens und die Rechte der Familie und der Institution der Ehe, in der das Kind empfangen und erzogen werden soll.

Abschliessend⁴⁹ ruft die Instruktion zu interdisziplinärer Zusammenarbeit im Blick auf eine bessere Erkenntnis und Achtung des Lebens und der Liebe auf. Theologen und Moralthologen werden aufgefordert, die Lehre der Kirche auf diesem Gebiet, entsprechend den in der Instruktion selbst gemachten Angaben, zu vertiefen und zu verbreiten.

Die Überlegungen der "Fédération Protestante de France"

Die Überlegungen der FPF zu Biologie und Ethik sehen ganz anders aus; sie sind weniger umfassend, aber freier in den einzelnen Lösungsvorschlägen.

Indem sie jedoch die gleichen theologischen und ethischen Themen anschneiden, geben die französischen Autoren gleichzeitig - ohne dies beabsichtigt zu haben - einen kritischen Kommentar zu den katholischen Äusserungen.

Wir geben sie in der Reihenfolge des Dokumentes wieder, das viel weniger umfangreich ist als die "Instruktion".⁵⁰

1. **Die von der Technik nicht zu trennende Ethik** will nicht die Forschung zensurieren oder Ängste wecken, sondern nach dem für die menschliche Person "Wünschbaren" suchen und jede missbräuchliche Entwicklung, namentlich aus kommerziellen Interessen, verhindern. Die Autoren befürworten eine breit angelegte Reflexion und eine umfassende Sicht unserer abendländischen Probleme. Man darf - ihrer Meinung nach - die Augen vor dem luxuriös anmutenden Umstand nicht verschliessen, dass in einem Teil der Erde Spitzentechniken für die Befruchtung eingesetzt werden können, während der andere Teil unter massiver Überbevölkerung, Hunger, Epidemien und mangelnder ärztlicher Versorgung leidet. Nicht nur die Forschung auf dem Gebiet der Biogenetik und der Fortpflanzung, sondern auch unser Lebensstil in seiner Gesamtheit muss Gegenstand unserer Reflexion sein, aus der Orientierungspunkte für die vor schwierige Entscheidungen gestellten Mitglieder der Kirche (Paare, Ärzte, Forscher) einige bescheidene Vorschläge hervorgehen.

2. **Die Beherrschung der Natur und die Versuchung der Macht.** Von diesbezüglichen Erfahrungen berichten die biblischen Erzählungen über die Schöpfung. In der ersten Geschichte gibt Gott der Menschheit die Erlaubnis und Verheissung, "die Erde zu füllen und zu beherrschen" (1. Mose 1, 28), während in der zweiten Gott das Paar, das er in den Garten

⁴⁹ Vgl. KfG, S. 34-35.

⁵⁰ FPF, zitiert I-IV.

gesetzt hat, "um ihn zu bebauen und zu bewahren", vor den Phantastereien und Illusionen der Allmacht warnt (1. Mose 2, 15-17).

Die Verheissung der Herrschaft ist als Erlaubnis zu verstehen, mit Freude die Verbesserung der Lebensbedingungen in der Schöpfung, also die Fortschritte der Wissenschaft und der Medizin, zu begrüßen.

Die Warnung erinnert das menschliche Wesen an seine Endlichkeit und seine Verantwortung. Als Geschöpf ist seine Freiheit und Herrschaft durch die Liebe zu Gott und die Liebe zum Nächsten begrenzt, was ihn vor Chaos und Orientierungslosigkeit bewahrt.⁵¹

3. Trennung von Sexualität und Elternschaft. Die FPF unterstreicht die Notwendigkeit, menschliche Fortpflanzung und Kindschaft nicht nur als biologische Funktion des Paares zu betrachten:

- "die Empfängnisverhütung, die, im Hinblick auf die Not einer möglicherweise bedrohlichen Befruchtung, Sexualität und Fruchtbarkeit trennt;
- die Fortpflanzungsmedizin, die, im Hinblick auf die Not einer dauernden Unfruchtbarkeit, Sexualität und Fruchtbarkeit wieder zusammenfügt"⁵²,

sind in einer Perspektive von Liebe, Freiheit und elterlicher Verantwortung positiv zu sehen.

Es wird deutlich, dass die reformierte Sicht die individuelle Verantwortung der betroffenen Personen in den Vordergrund rückt und die Not eines Paares, dem unerwünschter Nachwuchs droht oder gewünschter Nachwuchs versagt bleibt, als gültiges Argument akzeptiert.

Weiter wird die Verantwortung jener Frauen und Männer, die dem werdenden Kind und seiner Identität (namentlich im Fall von heterologen Eingriffen als Empfänger oder Spender) auf die eine oder andere Art verpflichtet sind, betont.

Die Autoren lassen die homologe Befruchtung als "technische Hilfe" zu, ebenso die heterologe Befruchtung. Sie sehen dabei aber auch das Recht des Kindes, seine Erzeuger zu kennen. Indem die Autoren auf die biblische Vorstellung von der Annahme jedes werdenden Kindes durch die elterliche Liebe Bezug nehmen, relativieren sie die technischen oder natürlichen Gegebenheiten der Befruchtung.

⁵¹ Erlaubnis und Warnung sind wunderbar dargestellt in der Erzählung vom Turmbau zu Babel (1. Mose 11, 1-9), wonach die an sich guten modernen Bautechniken nicht auf Beherrschung und Allmacht gerichtet sein dürfen.

⁵² FPF, S. II.

Unbedingt abgelehnt wird jedoch die Geburt von Waisen, sei dies bei Aufbewahrung von nicht eingepflanzten Embryonen, sei es auf Gesuch eines allein lebenden Menschen, dessen Wunsch nach einem Kind übermächtig geworden ist.

4. **Ein Kind um jeden Preis?** Nein, denn die Rechte eines Kindes auf die Liebe eines Vaters und einer Mutter, auf ein stabiles Heim und auf eine lange Kindheit sind absolut und unverletzlich. Diese Rechte des Kindes gehen jedem beanspruchten Recht auf ein Kind vor, und die medizinischen Techniken müssen ein Notbehelf zur Behebung der Unfruchtbarkeit bleiben, unter absoluter Achtung der Bedingung, kein Kind ohne Eltern zu zeugen.

5. **Vorgeburtliche Diagnostik und therapeutische Abtreibung.** Die vorgeburtliche Diagnostik, die als grosser Fortschritt in der Überwindung gefährdeter Schwangerschaften begrüsst wurde, sei es zwecks Vorbeugung gegen dadurch entdeckte Krankheiten, sei es als Argument für eine therapeutische Abtreibung, ist nach wie vor abzulehnen, wenn sie elterlichen Phantasievorstellungen dienen soll (namentlich im Fall eines unerwünschten Geschlechtes).

Die FPF bestätigt also ihre, im Fall sozialer oder physischer Not, positive Haltung gegenüber einer medizinischen und therapeutischen Abtreibung, spricht sich aber gegen eine "In-vitro-Abtreibung des nicht eingepflanzten Embryos" aus, um jede Forschung an Embryonen ausserhalb des Mutterleibes "ohne Bewertung ihres therapeutischen Endzweckes, ihrer Risiken und Kosten" zu verhindern.

6. **Verantwortung vor Gott und menschliche Gesetzgebung.** Schliesslich erinnert die FPF daran, dass "diese neuen Techniken ebenso wie alle menschlichen Unternehmungen unter dem doppelten Zeichen der Versuchung und der Verheissung stehen". Versuchung der Macht und Verheissung des technischen Wunders, das Gemeinschaft und Liebe möglich macht.

Die FPF erinnert an die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen, "um in diesem neuen Umfeld gewisse Grenzen zu setzen", aber auch an die Notwendigkeit, "nicht zuviel zu legiferieren", um nicht ethische Optionen in starren Gesetzen zu fixieren. In allen Fällen erinnert die FPF an die Verantwortung jedes einzelnen sich selbst, aber auch "den andern, dem Kind und Gott gegenüber".

Schlussfolgerung

Wir haben gesehen: Die beiden Dokumente stellen aufgrund ihrer Verankerung, ihrer Methode und ihrer Stellungnahme ganz verschiedene Analysen der aufgeworfenen Probleme dar.

Die Kongregation für die Glaubenslehre scheint ihre Reflexion innerhalb eines geschlossenen kirchlichen Kreises abzuwickeln, indem sie sich einerseits auf die Unterweisung des

Lehramtes und andererseits auf die Konsultation der verschiedenen Episkopate bezieht. Auf diese Art steht sie ausserhalb jener Orte, an denen Forscher, Ärzte und Paare die Anwendung, beziehungsweise die Auswirkungen der neuen Fortpflanzungstechniken erleben; sie löst innerhalb der katholischen Fakultäten und Forschungszentren Abwehrreaktionen aus. Man könnte von einem "Gebot ohne Realitätsbezug" reden, das immerhin das Verdienst hätte, gewisse absolute Gegebenheiten gegen all die alten menschlichen Dämonen der Allmacht über die Schöpfung und die Menschheit in Erinnerung zu rufen.

Die FPF stellt die bestehende Realität angemessener in Rechnung und versucht, den wissenschaftlichen Fortschritt, die Existenz einer schöpferischen Liebe und einer ethischen Reflexion, die sich mit der Entwicklung der Techniken und des kollektiven Unbewussten auseinandersetzt, positiv zu sehen. Sie räumt deshalb den interdisziplinären Ausschüssen einen entscheidenden Raum ein, kann und will jedoch nicht einen festen medizinisch-juristischen Rahmen vorschlagen, der eine falsche Sicherheit verleihen würde. Man könnte von "offenen Richtlinien" sprechen, die das Verdienst hätten, weder die ethische Reflexion zu blockieren noch die Legitimität des wissenschaftlichen Instrumentariums zu bestreiten, wenn dieses im Dienste der Menschheit angewendet wird.

Die Kongregation für die Glaubenslehre bestätigt ein **fast völliges Nein**, das man angesichts des positiven Urteils über den Fortschritt der Wissenschaft als paradox bezeichnen könnte. Weil sie die Realität der technischen und wissenschaftlichen Forschung nicht anerkennen will, setzt sie sich der Gefahr aus, sowohl von den Paaren als auch von den Forschern einfach beiseite geschoben zu werden. Der technische und wissenschaftliche Fortschritt könnte sich so unkontrolliert und ohne ethische Grundlage entwickeln (wie dies bereits in den Bereichen der Empfängnisverhütung und der Abtreibung geschehen ist).

Die FPF bestätigt ein **zu nuancierendes Ja**, das der menschlichen Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen und ethischen Ansprüchen zu genügen, vielleicht zuviel zutraut. Gewiss schlägt sie die Schaffung juristischer und institutioneller Rahmen als eine Art Schutzwälle gegen die Gefahr menschlichen Allmachtswahnes vor, und sie denkt an eine wirksame Überwachung in bezug auf die verschiedenen Verantwortlichkeiten, wenn es um die Bewahrung des Schwächeren (hier des Kindes) und der Gesellschaft geht. Dieses Vorgehen birgt das Risiko in sich, die diffusen, aber realen Erwartungen nach klaren und unumgänglichen Richtlinien zu enttäuschen.

Das Aufkommen neuer wissenschaftlicher und technischer Möglichkeiten wirft grundsätzliche Fragen auf, für die noch keine überzeugenden Antworten gefunden werden konnten.

Das gilt für die Definition der menschlichen Person, des Lebens und insbesondere des Embryos und seines Status. Wenn der Mensch das Unberührbare berühren kann, das menschliche Ei und sogar die menschlichen Gene, ist er dann ein "Reproduktionsmensch", der sich selbst das Recht gibt, zu jedem Preis Leben zu produzieren - oder ist er ein "Reprodukti-

onsmensch", der sich selbst nichts anderes gibt als die Möglichkeit, bei der Schaffung eines neuen Lebens in seiner biologischen, existentiellen und sozialen Fülle mitzuwirken?

Und wie steht es um die Koordination von Wollen und Können, um die ethische Verantwortung und die mindestens andeutungsweise vorhandene willkürliche Beherrschung des Fortschritts?

Ist auf diese Fragen mit einer autoritären Belehrung, begleitet von starren Gesetzen, oder mit dem Appell an ein vom Gewissen erleuchtetes Urteil, zu antworten? Nach was für Orientierungspunkten, Kriterien und Methodologien soll dies geschehen?

Und wie steht es schliesslich mit der immer in Bewegung begriffenen Beziehung zwischen Ethik und Wissenschaft, wenn das kulturelle Umfeld selbst in voller Entwicklung ist (neue Definition der Familie durch die Begriffe nichteheliche Lebensgemeinschaft und Scheidung und nicht mehr nur im dauernden Rahmen der Ehe; neue Definition der Sexualität, die nicht mehr einzig in Verbindung mit der Liebe gesehen, sondern durch die Übertragung von Aids zur Todbringerin wird; neue Definition der Generationen- und Erbfolge)?

Ethikausschüsse und Regierungskommissionen sind zur Zeit die Orte, an denen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene alle diese wichtigen grundlegenden Fragen bearbeitet werden. Ihren Richtlinien schliessen sich heute die Mehrzahl der betroffenen Menschen und staatlichen Gesetzgebungen an.

Es geht um vorläufige Lösungen, die jedoch den Vorzug einer gewissen Weisheit, einer gewissen intelligenten Offenheit haben, gegenüber den Versuchen allzu hastiger, allzu strenger und schliesslich allzu rasch überholter Einschränkungen.

Anhang

Gegenentwurf des Ständerates

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 24^{octies} (neu)

1 Der Mensch und seine Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt.

2 Der Bund erlässt Vorschriften über den künstlichen Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und lässt sich insbesondere von den folgenden Grundsätzen leiten:

- a. Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.*
- b. Die Verfahren der künstlichen Fortpflanzung beim Menschen dürfen nicht angewendet werden, um damit beim werdenden Kind das Geschlecht zu wählen oder andere erwünschte Eigenschaften herbeizuführen.*
- c. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.*
- d. Wenn die Unfruchtbarkeit nicht anders behandelt werden kann, ist die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Mutterleibes unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt.*
- e. Alle Arten von Leihmutterchaften sind unzulässig.*
- f. Mit menschlichem Keim- und Erbgut darf kein Handel getrieben werden.*
- g. Das Erbgut einer Person darf nur mit ihrer Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung untersucht, registriert oder offenbart werden.*
- h. Der Zugang einer Person zu den Daten über ihre Abstammung ist zu gewährleisten.*

3 Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen.

Empfehlungen und Vorschläge des ökumenischen Rates der Kirchen

Der Ökumenische Rat der Kirchen sieht die möglichen Gefahren ebenso wie die möglichen Chancen der Biotechnologie. Er ermutigt seine Mitgliedskirchen in ihren jeweiligen Ländern angemessene Initiativen zu ergreifen, um dieses Thema ins öffentliche Bewusstsein zu rufen und um Regierungen, Wissenschaftlern, Universitäten, Krankenhäusern und Firmen zu helfen, geeignete Vorkehrungen und Kontrollen zu entwickeln.

Der Ökumenische Rat der Kirchen:

- a) fordert ein Verbot der Verwendung der Gendiagnostik zum Zweck der Geschlechtsselektion und warnt vor dem möglichen Gebrauch der Gendiagnostik als Mittel repressiver Bevölkerungspolitik.
- b) weist auf die Möglichkeit hin, dass das Wissen um individuelle erbliche Anlagen jetzt oder in Zukunft als Basis zur Diskriminierung zum Beispiel am Arbeitsplatz, in der Gesundheitsversorgung, im Versicherungs- und im Bildungswesen missbraucht wird.
- c) betont die Notwendigkeit seelsorgerlicher Beratung für Personen, die vor schwierigen Fragen der Familienplanung stehen oder auf Grund gendiagnostischer Informationen für sich selbst und ihre Familien schwierige Entscheidungen zu fällen haben.
- d) schlägt ein Verbot gentechnischer Experimente an der menschlichen Keimbahn zur jetzigen Zeit vor und fordert auf, die ethischen Grundfragen bei der Entwicklung zukünftiger Richtlinien in diesem Feld schon jetzt in Angriff zu nehmen. Er fordert strikte Kontrolle jeglicher somatischer Gentherapie und weist hin auf die Gefahr möglichen Missbrauchs beider Verfahren zum Zweck der Diskriminierung von Menschen, die für "defekt" gehalten werden.
- e) fordert ein Verbot der kommerziellen Ersatzmutterschaft, gleich ob partiell oder vollständig, sowie des Handels mit menschlichen Eizellen, Embryonen, Föten oder Teilen derselben sowie mit menschlichem Samen.
- f) rät den Regierungen zu einem Verbot der Forschung an Embryonen. Für den Fall, dass Ausnahmen zugelassen werden, sind die Bedingungen klar zu definieren.
- g) Der Ökumenische Rat der Kirchen ermutigt seine Mitgliedskirchen und weitere Gruppierungen, sich über die neuen Entwicklungen in der Reproduktionstechnik zu informieren und sie daraufhin zu prüfen, ob sie sich nachteilig auf Familien, insbesondere auf Frauen auswirken. Ferner sollen sie seelsorgerliche Dienste für Betroffene anbieten, auch für die, die freiwillig oder gezwungen solche Techniken in Anspruch nehmen.

- h) ist der Ansicht, dass Tiere nicht patentiert werden sollten und fordert zu weiteren Untersuchungen über die tiefgreifenden ethischen und sozialen Implikationen der Patentierung von Lebensformen auf.
- i) drängt auf die Annahme strenger internationaler Richtlinien für die Freisetzung gentechnisch erzeugter Organismen.
- j) ruft die Staaten der Welt auf, jegliche Anwendung gentechnischer Methoden in Forschungsprogrammen auf dem Sektor der biologischen oder chemischen Kriegführung einzustellen sowie erneut zusammenzukommen, um über die Ächtung biologischer und chemischer Waffen zu verhandeln und neue, wirksame Protokolle für ein Verbot ihrer Entwicklung, Herstellung und Anwendung zu vereinbaren.
- k) beschliesst, Konsultationen mit Beteiligung internationaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen, mit Wissenschaftlern, Kirchen und anderen zu veranstalten, um gemeinsam über die politischen Weichenstellungen in der Entwicklung der modernen Biotechnologie sowie über ihren Beitrag zu weltweiter Gerechtigkeit nachzudenken. Es sollen Vorschläge erarbeitet werden, wie das Los derer verbessert werden kann, die dies am meisten benötigen.

(Angenommen durch den Zentralausschuss des ÖRK im Juli 1989)

(Auszug aus der Broschüre: "Biotechnologie: Herausforderung an die Kirchen und die Welt". Bericht des ökumenischen Weltrates der Kirchen; Einheit "Kirche und Gesellschaft", August 1989.)

Literaturverzeichnis

1. Zitierte Literatur

Expertenkommission Humangenetik und Fortpflanzungsmedizin, Bericht erstattet an das Eidg. Departement des Innern und das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bern, August 1988. Der Bericht ist als 'Bericht Amstad' - nach dem Kommissionspräsidenten - bekannt geworden.

"Arbeitsgruppe Bioethik", In-vitro-Befruchtung. Technische Möglichkeiten und ethische Perspektiven, Studien und Berichte Nr. 37, Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Bern und Lausanne 1987, S. 7-8.

Schwangerschaftsabbruch, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 1977.

Recht auf Leben, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 1985.

Freiheit und Verantwortung in Partnerschaft und Familie, Studien und Berichte Nr. 34, Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Bern und Lausanne, September 1984.

Christlich sterben, menschlich sterben, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Bern 1981.

Fuchs Eric, *Le désir et la tendresse*, Labor et Fides, Genève 1979, S. 188.

Chappuis Isabelle, "Au Symposium des femmes à Bâle", in: *Cahiers Protestants: Stérilité... fécondité. Réflexions éthiques d'un groupe de théologiennes*, Lausanne 1988, H. 2, S. 32.

Alnot Marie-Odile, in: *LAENNEC*, Revue bimestrielle, Paris 1989, H. 1, S. 7.

Botschaft zur Volksinitiative "gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen" vom 18.09.1989, Dok. 89.067.

Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung. Antworten auf einige aktuelle Fragen, in: *Verlautbarungen des apostolischen Stuhls 74*, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 10. März 1987.

Fédération Protestante de France, *Biologie et éthique. Eléments de réflexion*, in: *Bulletin du Service de Presse Protestant*, Anhang Nr. 12, 25.3.1987.

2. Weiterführende Literatur

Thévoz Jean-Marie, Une recherche interdisciplinaire - la bioéthique, Revue de Théologie et de Philosophie, vol. 118, Lausanne 1986, p. 67-79.

Thévoz Jean-Marie, Entre nos mains l'embryon, Labor et Fides, Genève 1990.

Schäfer-Guignier Otto, Sciences du vivant et sens de la vie. Aspects éthiques des nouvelles techniques de biologie moléculaire et cellulaire, Revue de Théologie et de Philosophie, vol. 120, Lausanne 1988, p. 293-315.

Evangelischer Frauenbund der Schweiz (EFS), Arbeitsheft Bioethik, Zürich 1989.

Baumann Hölzle Ruth, Human-Gentechnologie und moderne Gesellschaft, Theologischer Verlag, Zürich 1990.

Baumann-Hölzle Ruth, Bondolfi Alberto, Ruh Hans (Hrsg.), Genetische Testmöglichkeiten. Ethische und rechtliche Fragen, Campus Verlag, Frankfurt/New York 1990.